Die preußischen Generalkommissionen.

□□□□□□

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Königlichen Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg zur Erlangung der Rechts- und Staatswissenschaflichen Doktorwürde vorgelegt

von

Werner Pollack

Regierungsassessor in Labes i. P.

ACAD. LEGUM RAT. BIBL.

□□□□□
□□□
□

Frankfurt a. Oder.
Druck von Vogel & Neuber.
1913.

Referent: Professor Dr. R. Piloty.

Auf der Grundlage einer knappen übersichtlichen Zusammenstellung der Aufgaben, Geschäfte und Zuständigkeiten, welche den Generalkommissionen seit ihrer Begründung bis zur Gegenwart durch die Gesetzgebung zugewiesen worden sind, ist die Frage zu erörtern, ob die Aufrechterhaltung der Generalkommissionen als selbständige Spezialbehörden neben den Behörden der allgemeinen Landesverwaltung und den ordentlichen Gerichten auch fernerhin noch notwendig und zweckmäßig erscheint.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549801_0116

Stoffeinteilung.

Seite

A. Einleitung 10

B. I. Darstellung der Tätigkeit der Generalkommissionen:

1. Ihre Aufgaben
   a) alte, b) neue 15
2. Geschäfte 23
3. Zuständigkeiten 26

II. Erörterung, ob die Aufrechterhaltung der Generalkommissionen fernerhin noch notwendig und zweckmäßig ist.

1. a) Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Errichtung zur Erledigung der „alten" Aufgaben 30
   b) Übersicht über den gegenwärtigen Stand dieser Aufgaben 33
2. a) Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Übertragung der „neuen" Aufgaben 36
   b) Erörterung, ob diese allein einen ausreichenden Wirkungskreis darstellen 37
   c) Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der ferneren Bearbeitung der „ neuen" Aufgaben 41
3. Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Übertragung weiterer großer Aufgaben in der Zukunft 42

C. Schluß 47

Abkürzungen des Textes.

Abg. H. =	Abgeordnetenhaus-Drucksachen.
Abl. O. 21 =	Die Ordnung vom 7. Juni 1821 wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, die eigentümlich, zu Erbzins oder Erbpachtrecht besessen werden. (G. S. S. 77.)
Abl. G. 50 =	Gesetz betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850. (G. S. S. 77.)
A. G. 21 =	Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitsteilungs- und Ablösungsordnungen vom 7. Juni 1821. (S. 83).
E. K. G. =	Entscheidungen des Kammergerichts (Johow).
E. O. V. G. =	Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts.
E. R. G. =	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
G. B. O. =	Grundbuchordnung.
Ges. 90 =	Gesetz über Rentengüter vom 27. 6. 1890. (S. 209)
Ges. 91 =	Gesetz betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern vom 7. Juli 1891. (G. S. S. 279).
G. T. O. =	Gemeinheitsteilungsordnung v. 7. Juni 1821 (S. 53).
G. V. G. =	Gerichtsverfassungsgesetz.
L. G. O. =	Landgemeindeordnung.
M. Bl. =	Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung.
M. E. =	Ministerialerlaß.
P. V. Bl. =	Preußisches Verwaltungsblatt.
St. O. =	Städteordnung.
V. 17 =	Verordnung wegen Organisation der Generalkommissionen und der Revisionskollegien zur Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen wegen des Geschäftsbetriebes bei diesen Behörden vom 20. Juni 1817 (S. 161).
V. 34 =	Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitsteilungen, Ablösungen und Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, als Anhang zur Verordnung vom 20. Juni 1817 und dem Gesetz vom 7. Juni 1821 (S. 96).
V. 44 =	Verordnung betreffend den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden vom 22. November 1844 (S. 19).
Z. =	Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der preußischen Staaten.

Literaturverzeichnis.

Abgeordnetenhaus-Drucksachen:
1890 Anl. 3 S. 1850 ff., 2417 ff.; Anl. 5 No. 233;
1894 Anl. 4 S. 1872 ff.
1900 Anl. 3 S. 1748 ff.
1908 Anl. 9 S. 6162 ff.

Archiv für innere Kolonisation, Bd. I—IV (Heft 1—8).

v. Bitter, Handwörterbuch der preußischen Verwaltung. 2. Aufl. 1911.

v. Brauchitsch, Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze. 1906/12.

Buchenberger, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik. 2. Aufl. 1899.

Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. 1909/11.

Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft. 3. Aufl. 1911.

Entwurf eines Wassergesetzes. 1911.

Entscheidungen des Kammergerichts (Johow). Bd. 1—40 (im Text: E. K. G.).

Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts. Bd. 1—59 (im Text: E. O. V. G.)

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (im Text: E. R. G.).

Friedrichs, Das preußische Landesverwaltungsgesetz und Nebengesetze. 1909.

Glatzel, Die preußische Agrargesetzgebung: Rückblick und Ausblick in der Z. Bd. 32 S. 165 ff.

Güthe, Grundbuchordnung für das Deutsche Reich. 1911.

Haack, Verfassung, Verfahren und Wirksamkeit der Auseinandersetzungsbehörden. 1908.
Die preußischen Gesetze über Rentengüter 1913 (im Text: Haack R.).

Herrenhaus-Drucksachen, 1904 No. 40.

Hüser, Die Zusammenlegung der Grundstücke nach preußischem Verfahren. 2. Aufl. 1905.

Jahresnachweisungen der Generalkommissionen.

Junikonferenz, vgl. unten: Verhandlungen der Konferenz pp.

Graf v. Keyserling, Welche Behörden sind mit der Förderung der Landeskultur im Rahmen der modernen Staatsverwaltung zu betrauen? im Archiv für innere Kolonisation, I 233.

Knapp, Die Bauernbefreiung. 1887.

Meitzen, Der Boden des preußischen Staates. I, VI, VIII.

Metz, Innere Kolonisation in den Provinzen Brandenburg und Pommern. 1891—1901 (1902) (im Text: i. K.).
Die Zukunft der inneren Kolonisation im östlichen Deutschland. 1910.
Meyer, Zur Frage der Aufhebung der Generalkommissionen im Archiv f. i. K. I 207.
Nobiling, Die preußischen Landeskulturgesetze. 1901.
Pagenkopf, Die innere Kolonisation. 1909.
Petersen, Ansiedelungsgesetz vom 18. 8. 1904. 2. Aufl. 1908.
Riechert, Zur Reform der Generalkommissionen in der deutschen landwirtschaftlichen Presse. Bd. 36 Nr. 8 und 9.
v. Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie. 1881—1884.
Schlitte, Die Zusammenlegung der Grundstücke. 1886.
v. Schwerin, Die Förderung der inneren Kolonisation in der Provinz Brandenburg. 1911.
Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. 1893 (im Text: i. K.).
Die Grundbesitzverteilung und die Abwanderung vom Lande. 1910 (im Text: Grundbesitzverteilung).
Erbrecht und Agrarverfassung in Schleswig-Holstein (Vererbung des ländlichen Grundbesitzes II). 1908.
Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. 2. Aufl. 1908.
Sterneberg und Peltzer, Das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten. 2. Aufl. 1900 (im Text: Sterneberg A.).
Dieselben, Die preußischen Rentengutsgesetze. 1898 (im Text: Sterneberg R).
Verhandlungen der Konferenz zur Beratung über die Organisation der inneren Kolonisation am 14. und 15. 6. 1909 (im Text: Junikonferenz).
Verhandlungen des Landes-Ökonomie-Kollegiums. 1908 und 1909.
Verwaltungsblatt (preußisches) Bd. 1—32, insbesondere Bd. 23 S. 193 ff.
Zur Verwaltungsreform in Preußen. (Sonderabdruck aus der Schlesischen Zeitung; März 1909).
Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung. Bd. 1—38 (im Text: Z).

Einleitung.

Auf ein hundertjähriges Bestehen können die Generalkommissionen gegenwärtig zurückblicken. Sie sind eine Schöpfung der großen Stein-Hardenberg'schen Agrarreform, die die vom Mittelalter überkommene Agrarverfassung entsprechend den modernen volkswirtschaftlichen, staatsrechtlichen und philosophischen Anschauungen umwandeln und damit dem wachsenden Bedürfnis nach einer intensiven Kultur des Landes und nach einer Ausnutzung der neu entstandenen landwirtschaftlichen Produktionstechnik Rechnung tragen sollte. Den Generalkommissionen fiel es zu, die Reform zur Durchführung zu bringen; ihnen wurden später weitere Aufgaben übertragen, teilweise dazu bestimmt, die Reform zu ergänzen oder ihren unerwünschten Folgen entgegenzuwirken. Sie sind daher eng verknüpft mit der preußischen Agrargeschichte und Agrarpolitik. Und gerade heute, wo sich die Stimmen mehren, die ihre historische Aufgabe für erfüllt erachten und ihre Aufnahme in den Schoß der allgemeinen Verwaltung fordern, liegt es nahe, ein Bild ihrer Tätigkeit zu entwerfen und dabei ihre fernere Lebensfähigkeit einer Prüfung zu unterziehen.

I. Die Tätigkeit der Generalkommissionen.

Aufgaben.

Alte Aufgaben. Das Merkmal der alten Agrarverfassung war die Gebundenheit des Grundbesitzes und der ackerbautreibenden Bevölkerung; diese zwiefache Gebundenheit mußte beseitigt, die Auseinandersetzung der Beteiligten durchgeführt werden.

Begonnen wurde mit der Lösung des Bandes, das die Bauern mit der Herrschaft verknüpfte, der sog. Bauernbefreiung, die in Wahrheit, wenn auch in geringerem Maße, zugleich auch eine Befreiung der Herrschaft war. Nachdem das Edikt vom 9. 10. 1807 (S. 171) die persönliche Unfreiheit — die Gutsuntertänigkeit mit ihren Folgen, insbesondere der Gebundenheit an die Scholle, dem Zwangsgesindedienst für die Heranwachsenden und dem Zwange, einen Hof anzunehmen, — beseitigt hatte, setzte die wirtschaftliche Befreiung mit

dem Regulierungsedikt vom 14. 9. 1811 (S. 281) ein. Dieses Edikt ist die Geburtsstätte der Generalkommissionen; die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse sollte ihre erste und — nach der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers — einzige und nur vorübergehende Aufgabe sein. Sie betraf die Umwandlung des lassitischen sog. schlechteren Besitzes,[1] während die besseren Besitzer, die Eigentümer,[2] Erbpächter und Erbzinsleute, die in einem minder schroffen Untertänigkeitsverhältnisse standen und weniger Dienste als vielmehr Abgaben aller Art zu leisten hatten, erst mit der Abl. O. 21 Gegenstand der Gesetzgebung wurden. Den lassitischen Bauern hatte der Adel kraft seiner wirtschaftlichen und politischen Machtstellung die persönliche Freiheit und meist auch ihr festes Besitzrecht genommen[3]; ihr Abhängigkeitsverhältnis war seinem innersten Sinne nach zu einem Arbeitsverhältnis herabgedrückt. Durch ihre Regulierung sollte gegen Entschädigung in Land[4] ihr Nutzungsrecht in volles Eigentum verwandelt werden, sollten ihre Frondienste, wie auch ihre Abgaben und die Berechtigungen des Gutsherrn an ihrem Land in Wegfall kommen, anderseits die Gutsherren von ihrer Unterstützungspflicht, Steuervertretung und Baulast, von den Gerechtsamen der Bauern an gutsherrlichem Land befreit werden. Eine Aufgabe, groß und bedeutend, stand der jungen Auseinandersetzungsbehörde bevor. Aber die folgende Gesetzgebung schränkte ihren Umfang erheblich ein. Das Regulierungsedikt hatte den Rittergutsbesitzern mit den Frondiensten der Bauern die Arbeitskräfte genommen, obgleich sie infolge der Landentschädigung künftig mehr Kräfte als zuvor benötigten. Ihr Widerstand führte zu der Deklaration vom 29. 5. 1816, durch die die Regulierung des größten Teiles der Besitzer endgültig vereitelt werden sollte. Die Deklaration, in Wahrheit ein neues Gesetz, ließ die Regulierung lediglich für selbständige Ackernahrungen (spannfähige Stellen) zu, und auch für diese nur, wenn sie katastriert und in weit zurückliegenden Normaljahren mit bäuerlichen Wirten besetzt gewesen waren; sie verknüpfte damit verhängnisvoller Weise die völlige Aufhebung des in den Edikten von 1808, 1809 und 1810 schon eingeschränkten Bauernschutzes.[5] Der Rittergutsbesitzer konnte nunmehr sowohl die von der Regulierung ausgeschlossenen als auch die regulierten oder unregulierten regulierbaren Stellen an sich reißen — jene

[1] Dieser war teils unerblich, teils erblich. Vergl. Elster I 356.

[2] Eigentum wurde das Besitzrecht der Erbbauern in Niederschlesien genannt. Vergl. Elster I 356.

[3] Insbesondere wurden die neuangesetzten Bauern unerhebliche Lassiten.

[4] Bei den erblichen Lassiten $^1/_3$, bei den unerblichen die Hälfte ihres Besitzes.

[5] D. i. die öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Gutsherrn zur Wiederbesetzung erledigter Bauernstellen.

durch Einziehung, diese durch Auskauf (vergl. Knapp I Kap. VII). Dies geschah in der Folgezeit in solchem Umfange, daß das Abl. G. 50, das alle Beschränkungen der Deklaration beseitigte,[1] zu spät kam und daß nach 1850 nur noch 13000 Bauern mit 100000 ha Land reguliert werden konnten.[2] Durch das Gesetz vom 16. 3. 1857 (S. 235) sind schließlich alle Regulierungsansprüche vom 1. Januar 1859 ab ausgeschlossen worden.[3]

An einer anderen Stelle als bei den Lassiten hatte die wirtschaftliche Befreiung der Erbpächter und Erbzinsleute anzusetzen. Eine Regelung ihres hinreichend guten Besitzrechtes erschien damals nicht notwendig, sodaß das Eigentum der Erbpachtherren und das Obereigentum der Erbzinsherren erst durch das Abl. G. 50 und zwar ohne Entschädigung aufgehoben wurde. Auf ihnen, wie auf der großen Menge der Domänenbauern[4] lasteten dagegen zahlreiche drückende Leistungsverpflichtungen als Reallasten, deren Beseitigung eine wirtschaftliche Notwendigkeit war. Ihre Ablösung wurde durch die Abl. O. 21 zugelassen, kam aber erst 1850 nach Schaffung der Rentenbanken in Fluß. Sie hatte durch einmalige Zahlung der mit einem bestimmten Prozentsatz kapitalisierten Summe des jährlichen Geldwertes unter Abzug des Wertes der Gegenleistungen[5] (vergl. § 60 Abl. G. 50) zu erfolgen. Auch diese Aufgabe wurde den Generalkommissionen übertragen (A. G. 21). Die Abl. O. 21 enthielt zunächst manche Beschränkungen, gewährte insbesondere im Interesse der Grundherren die Ablösungsmöglichkeit für Dienste nur bei spannfähigen Stellen; ihre Bestimmungen wurden aber durch das Abl. G. 50[6] auf alle beständigen Abgaben und Leistungen ausgedehnt. Ausgeschlossen blieben nur die öffentlichen und die Kirchen- und Schulbaulasten. Zunächst auch noch die zahlreichen Naturalabgaben an Kirchen, Schulen und Stiftungen, da diese Anstalten durch die Ablösung der Naturalleistungen in Geld eine wesentliche

---

[1]) Das Gesetz beseitigte zugleich den Grundsatz der Landentschädigung, da es sich nunmehr meist nur noch um kleine Bauern handelte, deren wirtschaftliche Selbständigkeit durch Abtretung eines Drittels oder gar der Hälfte des Besitzes gefährdet worden wäre. Die Entschädigung bestand stattdessen in einer Geldrente.

[2]) Vor 1850: 70000 Bauern mit 1300000 ha Land.

[3]) In Neuvorpommern und Rügen ist die Regulierung erst durch das Gesetz vom 12. 6. 1892 (S. 127) eingeführt; dies Gesetz blieb ohne große Bedeutung. (vgl. Elster I S. 374.)

[4]) Diesen waren von 1799 ab die Frondienste gegen ein Dienstgeld erlassen worden (vgl. Knapp I S. 96 ff.).

[5]) Nach der Abl. G. 21 konnte die Abfindung für Dienste auch in Land erfolgen.

[6]) Zahlreiche Reallasten sind durch die §§ 2, 3 d. G. ohne Entschädigung aufgehoben.

Beeinträchtigung ihres Einkommens fürchteten. Doch wurde auch für sie — wenn auch unter ungünstigeren Bedingungen — die Ablösung zugelassen durch das Gesetz vom 24. 4. 1872 (S. 417), das damit die Ablösungstätigkeit der Generalkommissionen in erheblichem Maße ausdehnte.

Eine wesentliche Förderung hat der Staat der Ablösung durch das Rentenbankgesetz vom 2. 3. 1850 (S. 521) zuteil werden lassen. Wo Mangel an Kapital die Ablösung hindert oder unmöglich macht, bieten nunmehr die Rentenbanken[1]) ihre helfende Hand, indem sie den Berechtigten in zinstragenden, jederzeit zu versilbernden Rentenbriefen[2]) abfinden und dafür die Leistung des Verpflichteten regelmäßig in Gestalt einer niedrigen Tilgungsrente entgegennehmen. Ausgeschlossen von dieser staatlichen Unterstützung sind die seit 1850 neu auferlegten Geldrenten (§ 6 d. G.) außer den Rentengutsrenten (Ges. 91). Den Generalkommissionen wurde bei der Übernahme der Renten die Vermittelung übertragen.[3])

Sollte durch die geschilderte Regulierung und Ablösung mit Hilfe der Generalkommissionen die Gebundenheit des Grundbesitzers, namentlich des bäuerlichen, beseitigt werden, so wurde auch die Durchführung des zweiten großen Abschnittes der Agrarreform, die Lösung der wirtschaftlichen Gebundenheit der Grundstücke selbst, ihre Aufgabe. Es handelte sich um die Aufhebung der schädlichen Grundgerechtigkeiten, um die Teilung und bessere Nutzung der im Gemeineigentum stehenden Grundstücke[4]) und um die Beseitigung der weit verbreiteten Gemengelage[5]) durch Zusammenlegung der Grundstücke. Letztere war am wichtigsten, denn die Gemengelage bedingte einmal eine große Verschwendung von Zeit und Arbeit bei Bestellung und Aberntung und erschwerte Meliorationen; sie war aber ferner in Verbindung mit dem Mangel hinreichender Zufuhrwege die Hauptursache des jeden kulturellen Fortschritt hindernden Flurzwanges.[6]) Im Osten

---

[1]) Sie sind staatliche Kreditinstitute mit Behördencharakter, die für die einzelnen Provinzen eingerichtet sind. Sie waren zeitweilig geschlossen, sind aber seit 1891 ohne zeitliche Beschränkung wieder zugelassen.

[2]) Rentenbriefe sind zinstragende, allmählich zu amortisierende Schuldverschreibungen.

[3]) Die dem Domänenfiskus zustehenden Reallasten werden ohne Vermittlung der Rentenbanken und Generalkommissionen abgelöst (§ 64 d. G.).

[4]) Diese Gemeinheiten i. e. S., die in der Regel aus unkultiviertem Land, Weide und Wald bestanden, dienten außer zur Holzgewinnung Mast, Plaggenhieb usw., hauptsächlich zur Weide — die Teilung erfolgt nach Maßgabe der Nutzungsrechte der Berechtigten.

[5]) Die Gemengelage ist eine Folge der Gewannverfassung und zahlreicher späterer Besitzverschiebungen.

[6]) Es hatten sich infolge von Gemengelage und Wegemangel allgemein gegenseitige Überfahrts- und Übertrittsrechte herausgebildet, die ohne

war schon im 18ten Jahrhundert vielfach eine Ausscheidung der gutsherrlichen Grundstücke aus der Gemengelage mit dem bäuerlichen Besitze erfolgt (sog. Generalseparation), aber erst durch die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung wurden durchgreifende Maßnahmen getroffen. Nachdem das Landeskulturedikt vom 14. 9. 1811 (S. 300) als vorläufige Maßregel sich darauf beschränkt hatte, einige besonders empfindliche Mißbräuche abzustellen, wurde die Lösung der eigentlichen Aufgabe durch Erlaß der G. T. O. vom 7. 6. 1821 in Angriff genommen. Ihr Ausgangspunkt ist die Aufhebung der gemeinschaftlichen Benutzung ländlicher Grundstücke, mochte sie auf gemeinem Eigentum oder auf einer Belastung fremden Eigentums beruhen. Von den Servituten wurden zunächst aber nur die sehr mißlichen Weide- und die den Wald in seiner Entwickelung hemmenden Forstgerechtigkeiten beseitigt, durch das Ergänzungsgesetz vom 2. 3. 1850 (S. 139) dann weitere acht minder wichtige Dienstbarkeiten. Der Berechtigte wurde in der Regel durch Abtretung von Teilen des belasteten Grundstücks entschädigt. Charakteristisch ist der preußischen Gesetzgebung die als (Spezial-) Separation bezeichnete Verbindung der Gemeinheitsteilung mit der Zusammenlegung der vielen zerstreut auf der Dorffeldflur liegenden Ländereien. Die Gesetzgebung kannte die Zusammenlegung nicht als selbständige Maßregel, sondern nur als Mittel zur Erreichung des bei der Gemeinheitsteilung vorschwebenden Zweckes und — seit dem Abl. G. 50 — auch als Begleiterscheinung der Regulierung. Aber gerade die enge Verbindung der Zusammenlegung mit Gemeinheitsteilung und Regulierung hat auf ihre allgemeine Durchführung die größte Einwirkung gehabt; die Zusammenlegung erfolgte in dieser Verbindung so regelmäßig, daß sie schließlich als Hauptzweck in den Vordergrund trat. Bei der Zusammenlegung ist möglichst die ganze Dorfmark umzugestalten und neu zu verteilen. Den Eigentümern sind anstelle des alten Besitzes nur einige wenige Pläne von wirtschaftlicher Form, tunlichst in der Nähe ihres Hofes, mit besonderen Zugangswegen zuzuweisen. Die Generalkommission hat dabei den weitesten Spielraum und hat den Ansprüchen der Besitzer gegenüber lediglich dafür Sorge zu tragen, daß der neue Besitz dem alten wertgleich ist und dieselbe Art des landwirtschaftlichen Betriebes gewährleistet.

War zunächst der Zwang gegen Eigentümer servitutfreier Grundstücke zum Ackerumtausch als ein unzulässiger Eingriff in das Eigentum angesehen worden, so hatten sich später die großen wirt-

den Zwang zu gleichzeitiger und damit auch gleichartiger Bestellung einen Anbau unmöglich gemacht hätten. So war die Art und Weise der Bewirtschaftung nicht dem Belieben des einzelnen Besitzers überlassen, sondern an eine gemeinsame Regelung gebunden.

schaftlichen Vorteile der Zusammenlegung so allgemeine Anerkennung verschafft, daß die rechtlichen Bedenken dahinter zurückgestellt wurden. Zur Ausfüllung der Lücke wurde durch das Gesetz vom 2. 4. 1872 (S. 329) unter der Voraussetzung der Feststellung eines landeskulturellen Interesses[1] und eines Antrages der Mehrheit[2,3] die zwangsweise Umlegung auch einer servitutfreien Feldmark oder Feldesteils gestattet. Von besonderer Bedeutung war das Gesetz für die Provinzen, wo man in älterer Zeit oft die gemeinschaftliche Benutzung aufgehoben hatte, ohne eine Zusammenlegung damit zu verbinden; so für Schlesien, wo 3000000 Morgen servitutfreier Grundstücke in vermengter Lage vorhanden waren (vgl. Abg. H. 1871 Anl. I S. 83). Weitere Aufgaben auf dem Gebiete der Zusammenlegung sind den Generalkommissionen in neuester Zeit erwachsen — die Tätigkeit auf Grund des Oderregulierungsgesetzes vom 12. 8. 1905 (S. 335) und die Baulandregulierung. Nach § 12 des Odergesetzes hat sie für den Fall, daß nach ihrer Entscheidung infolge der einschneidenden Maßnahmen des Gesetzes für einzelne Grundstücke eine wesentliche Änderung des Wirtschaftsbetriebes herbeigeführt wird, ein Umlegungsverfahren durchzuführen, das im wesentlichen den Bestimmungen des Gesetzes von 1872 entspricht, jedoch mit Rücksicht auf die Beseitigung bestehender Mißstände im Überschwemmungsgebiet verschiedene Besonderheiten enthält. Bei der Baulandregulierung handelt es sich darum, durch Umlegung von bebauungsfähigen Grundstücken verschiedener Eigentümer zweckmäßige Baugrundstücke herzustellen und so das Land ohne Inanspruchnahme des Spekulantentums für die Zwecke der Bebauung zu erschließen. Es ist das eine von der Verkoppelung ländlicher Grundstücke verschiedene Aufgabe, die der Gesetzgeber als nicht der Landeskultur dienend den Generalkommissionen an sich nicht zugedacht hatte, der sie sich aber unter Anwendung der für jene geltenden Gesetzgebung vielfach mit Erfolg unterzogen haben.[4] (Vgl. Z. 37 S. 379 ff.).

Neue Aufgaben. Ein reiches Feld segensreicher Tätigkeit hatte sich für die Generalkommissionen durch die Erfüllung der alten Aufgaben entfaltet; der wirtschaftliche Erfolg aller dieser Maßnahmen

[1]) Es muß durch den Kreistag nach Begutachtung durch die Kreisvermittelungsbehörde — vgl. hierzu § 2 V 34 — festgestellt worden. Nach den bisherigen Gesetzen wurde sein Vorliegen vermutet (§ 23 G. T. O.)

[2]) Mehrheit nach Fläche und Grundsteuerreinertrag.

[3]) Zur G. T. genügt der Antrag eines Beteiligten; zur G. T. in Verbindung mit einer Zusammenlegung der Antrag der Besitzer eines Viertels der betroffenen Fläche. Vgl. Ges. vom 28. 7. 1838 (S. 429)

[4]) In Frankfurt a. M. und seit 1912 in Wiesbaden ist durch die sog. lex Adickes vom 28. 7. 1902 (S. 273) /8. 7. 1907 (S. 259) für die Baulandregulierung ein besonderes Verfahren und eine besondere behördliche Organisation vorgesehen.

war gewaltig. Und doch war die Gesetzgebung in vielen Beziehungen über das Ziel hinausgegangen. Ein schwerwiegender Mißgriff war zunächst[1]) die nicht ausreichend eingeschränkte Ausdehnung der Teilungen auf den Wald, der keine Zersplitterung mit Sonderbetrieb duldet, sondern große Flächen mit einheitlicher planmäßiger Bewirtschaftung erfordert. Erst 1881 erfolgte hier ein einschneidender Eingriff der Gesetzgebung, die der Generalkommission eine Einwirkung auf die zukünftige Verhütung dieser Mißstände in die Hand gab. Durch das Gesetz vom 14. 3. 1881 (S. 261) wurde für die gemeinschaftlichen Wälder einerseits ähnlich wie für die Gemeindewaldungen — staatliche Aufsicht über Forstbetrieb und Nutzung eingeführt, anderseits die Naturalteilung fürderhin nur zugelassen, falls nach der Entscheidung der Generalkommission volkswirtschaftliche, landes- und forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen (§ 6 d. G.).

Von besonderer Tragweite war als Folge der Agrarreform, durch die des weiteren der Grundbesitz frei teilbar und verschuldbar und dem freien Erbrecht unterworfen worden war, der Eintritt großer sozialer Mißstände: Zusammenschmelzen des ländlichen Mittelstandes,[2]) Entstehen der ländlichen Arbeiterklasse, Landflucht der Arbeiter, Besitzverschuldung. Auch für das Land wurde daher eine soziale Gesetzgebung notwendig; es galt hier, die Beziehungen von Kapital und Grundbesitz, vor allem die Vererbung und Verschuldung, zu regeln und in das Verhältnis der Besitzenden zu den Besitzlosen auf dem Land durch Maßnahmen in der ländlichen Arbeiterfrage und durch Inangriffnahme einer inneren Kolonisation einzugreifen. Der Generalkommission wurde hierbei eine bedeutungsvolle Aufgabe auf dem Gebiete der inneren Kolonisation,[3]) eine weniger wichtige auf dem der Vererbung ländlichen Grundbesitzes zugewiesen.

Als Sondererbrecht des ländlichen Grundbesitzes hatte vor der Agrarreform in den weitesten Teilen Preußens[4]) das Anerbenrecht

[1]) Auch die zu weit gehende Aufteilung gemeinschaftlicher Grundstücke war nachteilig — für den kleinen Besitzer und auch für die Gemeinden. Eine gewisse Beschränkung hatte daher die Dekl. vom 26. 7. 1847 gebracht, die die Teilung von Gemeindevermögen jeder Art (Kämmerei- und Gemeindegliedervermögen) untersagte.

[2]) An Bauernland waren seit 1816 im Osten ca. 1 000 000 ha eingebüßt worden. Vgl. Sering. Junikonferenz S. 66. In dieser Summe sind etwa 200 000 ha einbegriffen, die an den Großgrundbesitz als Landentschädigung für Regulierung und Ablösung abgetreten worden sind.

[3]) Diese soll durch Ansiedelung von Arbeitern und durch Freiwerden der auf den aufgeteilten Gütern beschäftigten Arbeitskräfte auch zur Lösung der Landarbeiterfrage beitragen.

[4]) Wo allerdings, wie meist im Osten, die Bauern unerbliche Lassiten waren, konnte von einem Erbrecht und somit auch von einem Anerbenrecht nicht gesprochen werden.

Geltung gehabt, das dazu bestimmt ist, den Übergang des ungeteilten Nachlaßgutes nach einem ermäßigten Wertanschlag auf einen von mehreren Miterben herbeizuführen. Seine Aufhebung zugunsten der Bestimmungen des gemeinen Erbrechts hatte in den Gebieten der Anerbensitte zwar nur selten die Naturalteilung, wohl aber die Bemessung der Erbabfindungen nach dem Verkaufswerte des Gutes und dadurch eine Überlastung des Grundbesitzes mit Schulden zur Folge gehabt. Bei der Erbrechtsreform, die das Anerbenrecht[1] wieder zur Geltung brachte und hierbei naturgemäß auch die Bemessung der Abfindungen in gesunder Weise regelte, wurde in den meisten Teilen Preußens[2] das indirekte, für die selbständigen Land- und Forstgüter Westfalens und für Renten- und Ansiedelungsgüter[3] das direkte Anerbenrecht eingeführt. Bei letzteren wird die Anerbeneigenschaft von Amts wegen in das Grundbuch eingetragen; jenes bedarf dagegen zur Geltung im einzelnen Falle eines Antrages des Eigentümers auf Eintragung in eine Höfe- oder Landgüterrolle und hat wegen dieser lästigen und ungewohnten Voraussetzung — abgesehen von Hannover — wenig Verbreitung gefunden. Der Auseinandersetzungsbehörde ist in mehrfacher Hinsicht eine Mitwirkung bei der Durchführung dieser Gesetze eingeräumt. Im Gebiete des mittelbaren Anerbenrechs kann der Antrag auf Eintragung in die Höferolle für die einem Auseinandersetzungsverfahren unterliegenden Grundstücke bei der Generalkommission oder ihrem Kommissar gestellt werden.[4] In Westfalen hat der Spezialkommissar die Eintragung und Löschung zu beantragen, während über die Voraussetzungen zur Eintragung im Streitfalle eine Anerbenkommission, gebildet aus dem Spezialkommissar und zwei Sachverständigen, und eine Berufungskommission, der zwei Mitglieder der Generalkommission und drei Sachverständige angehören, zu entscheiden hat. Insbesondere liegt es den Generalkommissionen ob, bei den wirtschaftlich selbstständigen Rentengütern die Eintragung zu beantragen und die Löschung zu genehmigen, auf Antrag auch die Auseinandersetzung der Miterben oder die Übernahme der Erbabfindungen als Renten auf die Rentenbank zu vermitteln.

Das Ziel der inneren Kolonisation, dieses weiteren Arbeitsfeldes der Generalkommission, ist es, zur Hebung unserer wirtschaftlichen und nationalen Kräfte[5] eine zweckmäßige und sozial befriedigende

---

[1] Und zwar als Intestaterbrecht.
[2] Die Gesetze — das erste von 1874 — sind in Bitter I S. 64 aufgeführt.
[3] Vgl. Ges. vom 2. 7. 1898 (S. 139) und vom 6. 8. 1896 (S. 124).
[4] Ges. vom 11. 7. 1891 S. 303.
[5] Vgl. Sering: i. K. und Grundbesitzverteilung, sowie von Schwerin S. 3 ff.

Grundbesitzverteilung, insbesondere eine gesunde Mischung von Groß-, Mittel- und Kleinbesitz auf dem Lande herbeizuführen. In den Gegenden, wo die großen Güter überwiegen, bedarf es der Schaffung eines ländlichen Mittelstandes durch Begründung von bäuerlichen Stellen verschiedener Größe und Abstufung;[1] allgemein ist die Seßhaftmachung von ländlichen Arbeitern anzustreben. Eine entschlossene Kolonisation setzte ein mit dem Gesetze betr. Beförderung Deutscher Ansiedlungen in Westpreußen und Posen vom 26. 4. 1886 und mit den Rentengutgesetzen vom 27. 6. 1890 und 7. 7. 1891. Vorher war die Gelegenheit zum Landerwerb für kleine Besitzer sehr gering — teils weil das zum Kauf nötige Kapital fehlte,[2] teils weil die größeren Güter fideikommissarisch gebunden oder aber mit einem eisernen Ring von Hypotheken umklammert waren und die Einwilligung der Fideikommiß- und Realberechtigten nur bei Abverkauf kleinerer Stücke durch Unschädlichkeitszeugnisse[3]) ersetzt werden konnte. In beiderlei Beziehung suchte zunächst das Ges. 90 Abhilfe zu schaffen, indem es Eigentumserwerb gegen feste Geldrenten — und zwar ohne die bisherige Beschränkung vertragsmäßiger Bestimmungen über den Ablösungsbetrag und die Kündigungsfristen — und Unschädlichkeitszeugnisse auch für den Verkauf größerer Parzellen zuließ. Fleisch und Blut erhielten aber auch diese Bestimmungen erst dadurch, daß der Staat in dem Ges. 91 den Rentenbankkredit[4])[5]) und billige Tilgungsdarlehne für die erste Errichtung der notwendigen Gebäude, sowie die Unterstützung einer staatlichen Behörde zur Verfügung stellte. Das Gesetz war von großer politischer Bedeutung insbesondere auch durch die Ausbildung von Rechtsformen, die den Bestand der neuen Stellen sicherstellten, indem deren Teilung und Vereinigung mit einem größeren Gute von der Genehmigung der Generalkommission abhängig

[1]) Auch die Erhaltung eines solchen Mittelstandes, da wo er vorhanden ist, bildet eine Aufgabe der inneren Kolonisation.

[2]) Zwar war schon nach dem S. 91 Abl. G. 50 der Erwerb gegen Rente möglich; doch ist er nie praktisch geworden, insbesondere weil danach die Kündigung höchstens für 30 Jahre vertragsmäßig ausgeschlossen war.

[3]) Deren Ausstellung ist eine weitere Aufgabe der Generalkommission, auf die unten zurückzukommen ist.

[4]) Der Rentengutausgeber erhält nunmehr statt der Rente Kapital, der Erwerber wird Schuldner der Rentenbank und wird durch Zahlung einer Tilgungsrente in etwa 60 Jahren — auf seinen Wunsch auch durch Kapitalzahlung — von der Schuld befreit. Der Ausgeber benötigt das Kapital vor allem auch zur Hypothekenregulierung, die erforderlich ist, um die Rentengüter der gesetzlichen Bestimmung gemäß frei von den Lasten des Hauptgutes herzustellen. (Vgl. § 1 Abs. 4 Ges. 90).

[5]) Die Beleihungsgrenze bilden $^3/_4$ des Taxwertes; die übrigen Sicherheitsmaßstäbe (vgl. S. 7 des Gesetzes) werden in der Praxis in der Regel nicht angewandt.

gemacht wurde.[1] Der Generalkommission wurde es übertragen, je nach Antrag nur den Kredit oder aber — und hierin liegt der Schwerpunkt ihrer Aufgabe — nach § 12 d. G. die Begründung des Rentengutes selbst zu vermitteln. Hierbei handelt es sich für sie in Ermangelung eigener Mittel zum Ankauf nicht um Landerwerb und Besiedelung auf eigene Rechnung, wie dies für die Ansiedelungskommission zutrifft, sondern lediglich um Übernahme der Vermittelung. Die Anwendung des Gesetzes ist beschränkt auf die Herstellung eines Mittelgliedes zwischen Großgrundbesitz und der Klasse der besitzlosen Arbeiter — auf ländliche Rentengüter mittleren und kleineren Umfanges.[2] In diesem Rahmen kann die Bildung von Rentengütern durch Parzellierung oder aber durch Zukauf zu bisher unselbständigen Stellen geschehen. Bedingung für die Vermittelung ist die Sicherheit der Rentenbank und damit auch die dauernde Lebensfähigkeit des Rentengutes und seine Erhaltung in wirtschaftlicher Selbständigkeit, sowie die Gewähr, daß keine spekulative Ausbeutung des Gesetzes beabsichtigt ist. Im übrigen darf die Generalkommission es nicht willkürlich ablehnen, von der ihr verliehenen „Befugnis" Gebrauch zu machen.

Der Umfang der Mitwirkung der Generalkommissionen bei der Begründung von Rentengütern ist im Gesetz nicht festgelegt. Nach den Gesetzesmaterialien (Abg. H. 1890 Anl. 3 S. 1856) soll durch ihre Tätigkeit das komplizierte Verfahren vereinfacht, insbesondere Vermessung, Vertragsschluß, Eigentumsübertragung, Aufnahme des Ablösungsvertrages in einer Hand vereint werden;[3] demgemäß spricht das Gesetz auch nur von der Gründung „eines Rentengutes" (vgl. Pagenkopf S. 9 und Metz : Zukunft S. 12). Man war sich noch nicht voll bewußt, daß — besonders im Osten — das zu erstrebende Ziel weniger die Schaffung vereinzelt gelegener Stellen war als vielmehr Neugründung leistungsfähiger Landgemeinden oder Stärkung und Vergrößerung bestehender Gemeinden durch Aufteilung größerer

---

[1]) Diese Schutzbestimmung besteht gemäß dem Anerbengesetz von 1896 auch nach Ablösung der Rente fort; sie ist damals zugleich auf die Ansiedlungsgüter ausgedehnt worden.

[2]) Nach dem M. E. vom 8. 1. 1907 (Lw. M. Bl. S. 27) sind hierzu Stellen von ½ Morgen an zu rechnen; über die Höchstgrenze vgl. M. E. v. 16. 11. 1891. Die Mindestgrenze wurde 1907 herabgesetzt, um die Ansiedelung von Arbeitern tunlichst zu fördern.

[3]) Diese Vorteile, wie auch die Befreiung von der Auflassung (s. u.) und die Gewährung des Zwischenkredits (s. u.) werden nur bei Rentengutsbegründungen auf Grund des § 12 Ges. 91 gewährt. Für Durchführung des Verfahrens nach § 12 wird zu dem nur ein verhältnismäßig geringer Pauschsatz erhoben; Kosten und Landesstempel sind für die Grundbucheintragungen nicht zu zahlen.

Güter oder Gutsteile. Die sich hieraus aber ergebende schwierige Aufgabe der Besiedelung: die Überführung des Großbesitzes in den Kleinbesitz, die Einsetzung der Käufer in ihre Stellen und insbesondere die Regelung der gesamten privat- und gemeinwirtschaftlichen, wie öffentlich-rechtlichen Verhältnisse liegt sonach nach der Fassung des Gesetzes an sich nicht der Generalkommission, vielmehr dem Verkäufer ob, der seinerseits die Rolle des Kolonisators übernehmen und die Gefahr tragen sollte (Metz Junikonferenz S. 25 ff. und i. K. S. 19). Es liegt jedoch auf der Hand, daß unter diesen Umständen die Schaffung lebensfähiger und wohlgeordneter Ansiedelungen dann nicht zu erwarten ist, wenn Privatbesitzer und gewerbsmäßige Parzellanten die Rentengüter ausgeben; denn diese sind der Aufgabe weder gewachsen noch haben sie ein Interesse daran, sie auf ihre Gefahr und Kosten in der vom Staatswohl geforderten Weise durchzuführen. Die Generalkommission, die mehr als ein Jahrzehnt nur solchen Rentengutsausgebern gegenüberstand, hatte daher, verpflichtet durch die ihr übertragene Vermittelungsbefugnis, einzuspringen und unter Ausnutzung des ihr vom Gesetzgeber gelassenen weiten Spielraums das Besiedlungswerk in die Hand zu nehmen. So wurde sie die Hauptträgerin der inneren Kolonisation; sie hatte sich in diese Aufgabe aber zu teilen mit den Behörden der allgemeinen Verwaltung, denen die endgiltige Regelung der öffentlich rechtlichen Verhältnisse zustand, und mit jenen Unternehmern, die die Grundstücke hergaben und deren Unterstützung sie vor allem bei der Zwischenverwaltung und bei der Gewinnung und Einsetzung der Käufer nicht entbehren konnte. Die erforderlichen Mittel können in der Hauptsache durch die infolge der Parzellierung entstehenden Mehrwerte aufgebracht werden (vgl. Junikonferenz S. 106, 160) und werden dem Kaufpreise als sog. Besiedelungszuschläge zugeschlagen.[1] Um den Unternehmern bis zu ihrer Befriedigung in Rentenbriefen zur Abstoßung ihrer Schulden und zur Bebauung der Rentengüter die erforderlichen Summen zu verschaffen, wurde ihnen durch das Gesetz vom 12. 7. 1900 ein Zwischenkredit bereitgestellt, der unter Vermittelung der Generalkommission von der Seehandlung zu gewähren ist. Er ist seit dem Gesetz vom 20. 7. 1910 — im Interesse der unten zu behandelnden gemeinnützigen Landgesellschaften — auch sonstigen Zwecken, vor allem dem Ankaufskredit zugänglich gemacht.

Die weiteren neuen Aufgaben der Generalkommissionen betreffen in der Mehrzahl Angelegenheiten, die außerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens liegen. An ein beendigtes Verfahren[2] knüpfen die

[1] S. u. S. 25 Anm. 3.
[2] Auch an ein Rentengutsverfahren, Sterneberg R. S. 127.

Befugnisse an, die der Generalkommission durch das Gesetz vom 2. 4. 1887 S. 105) verliehen sind.[1] Dieses hatte eine Lücke der älteren Gesetzgebung ausgefüllt. Die Aufhebung der Gemeinheiten erfolgt in der Regel nicht vollständig; denn es bleiben nicht nur meist einige Anlagen wie Lehm-, Kalk- und Sandgruben für die Zukunft gemeinschaftlich, sondern es bildet auch der zu Wegen und Gräben verwendete Grund und Boden eine gemeinsame Abfindung aller Teilnehmer. Die Vertretung und Verwaltung dieser gemeinsamen Angelegenheiten, die früher bei der großen und infolge von Parzellierungen immer wechselnden Zahl der Beteiligten praktisch kaum durchzusetzen war, kann nunmehr seitens der Generalkommission durch Bestellung eines Vertreters und Verwalters — regelmäßig des Gemeindevorstehers — geregelt werden. Dieser untersteht der Kommunalaufsichtsbehörde, hat aber zu allen Verfügungen über die Substanz die Genehmigung der Generalkommission einzuholen.[2]

Hingewiesen ist oben bereits auf die Befugnis zur Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen.[3] Diese haben den Zweck, bei städtischen und ländlichen Grundstücken den Abverkauf oder Austausch von Trennstücken oder ihre unentgeltliche Abtretung zu öffentlichen Zwecken zu erleichtern.[4] Sie ersetzen die Einwilligung der Real- oder Fideikommißberechtigten in die lastenfreie Abschreibung des Trennstücks, beziehen sich aber nur auf privatrechtliche Belastungen, nicht auf öffentliche Abgaben oder Rentenbankrenten.[5] Voraussetzung der Erteilung ist Ersatz für die Abtretung durch Gegenwerte und — außer bei der Rentengutsbildung — geringer Wert und Umfang des Trennstücks im Verhältnis zum Hauptgut. Die Abschreibung darf erst erfolgen, wenn der Ersatz sichergestellt ist, insbesondere die Generalkommission die Verwendung des Kaufgeldes bescheinigt hat. Diese Verwendung kann durch Abstoßung voreingetragener Belastungen oder durch Erhöhung des Wertes des Hauptgrundstückes erfolgen, die Werterhöhung wiederum durch Zuschreiben anderer Parzellen, durch Bauten, Anlagen oder Meliorationen. Ob die Verwendung in

---

[1] Nach beendigtem Verfahren bleibt der Generalkommission vielfach auch eine andere Aufgabe, die sie zu zeitraubender und umfangreicher Mühewaltung zwingt und die daher erwähnt sein mag, obwohl sie keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung zur Unterlage hat: die Auskunftserteilung aus alten Akten.

[2] Auch die „Verwendung" der sich aus einer Substanzverfügung etwa ergebenden Geldentschädigung zu Gunsten der Realberechtigten und Beteiligten hat die Generalkommission in deren Vertretung zu regulieren.

[3] Bei landschaftlich beliehenen Grundstücken ist die Kreditdirektion zuständig.

[4] Gesetze vom 3. 3. 1850 (S. 135), v. 13. 4. 1841 S. 79) / 27. 6. 1860 (S. 384), v. 15. 7. 1890 (S. 226).

[5] Vgl. hierzu das Gesetz vom 25. 8. 1876 (S. 405).

einer die Gläubiger sicherstellenden Weise erfolgt ist, hat die Generalkommission zu entscheiden. Die gleiche Aufgabe hat sie innerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens, wenn Servituten und Reallasten durch Kapitalzahlung abgelöst sind oder wenn bei Separationen, Zusammenlegungen oder Teilungen als Abfindung für die zum Verfahren gegebenen Grundstücke ganz oder teilweise Kapital zugeteilt worden ist.[1]) Die Verwendungsregulierung steht ihr auf Antrag schließlich auch in den Fällen zu, wo nach § 49 des Enteignungsgesetzes vom 11. 6. 1874 (S. 221) die Entschädigung im Interesse Realberechtigter zu hinterlegen war; hier, wie auch bei Zusammenlegungen und Ablösungen hat die Generalkommission sich nicht auf ein Verwendungszeugnis zu beschränken, sondern die Auszahlung selbst herbeizuführen.

Wird bei Abtrennung eines Grundstücksteiles ein Unschädlichkeitszeugnis oder die Entlastung aus der Mithaft nicht erteilt, so hat das Trennstück für die Schulden des Hauptgutes voll zu haften; dagegen können die privatrechtlichen Reallasten, soweit sie nicht ablösbar sind, nach § 93 Abl. G. 50 durch die Generalkommission auf Antrag nach Verhältnis ihres Wertes verteilt werden.[2])

Nur einer kurzen Erwähnung bedarf es, daß den Generalkommissionen auch die Auseinandersetzung wegen Schulzendienstländereien im Falle von Streitigkeiten[3]) und die Ordnung der Koppelfischerei in Hannover und Cassel[4]) obliegt.

Auf dem Gebiete des Landesmeliorationswesens kann ihnen nach dem Gesetz vom 1. 4. 1899 (S. 297) durch den Oberpräsidenten die — regelmäßig dem Regierungspräsidenten zustehende — Bildung einer öffentlichen Wassergenossenschaft übertragen werden; nach dem Gesetz vom 13. 5. 1879 (S. 367) haben sie bei Gewährung von Darlehen der Landeskulturrentenbanken[5]), vor allem durch Festsetzung des Vorzugsrechts für die Landeskulturrenten mitzuwirken.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß ihnen im Verwaltungswege vielfach der Ankauf von Ödländereien zu Aufforstungszwecken — für sich oder in Verbindung mit Umlegungen — statt der Forstbehörden, wie auch die Besiedelung von Mooren übertragen worden ist.

---

[1]) vgl. G T O §§ 141 ff.; Abl. O. 21 §§ 77 ff.; Ges. v. 29. 6. 1835; Abl. Ges. 50 § 110; A. L. R. I. 20 §§ 460 ff.; A. G. G. B. O. Art. 20; V. 34 § 59.

[2]) Ueber die Verteilung der öffentlich-rechtlichen Lasten vgl. das Gesetz vom 25. 8. 1876 (S. 405).

[3]) L. G. O. v. 3. 7. 1891 (S. 233) §§ 86, 92 ff.

[4]) d. i. die Ausübung mehrerer Fischereiberechtigungen an derselben Gewässerstrecke oder einer mehreren Personen gemeinschaftlich zustehenden Berechtigung. Gesetze vom 26. 6. 1897 (S. 196) und vom 19. 5. 1908 (S. 133).

[5]) Es sind dies öffentliche Kreditinstitute (bisher 5), die zur Ausführung von Bodenmeliorationen Darlehen gewähren und nur als Anstalten der Provinzialverbände errichtet werden können.

Geschäfte (Verfahren).

Wie führt die Generalkommission die ihr zugewiesenen Aufgaben formell durch; welche Geschäfte warten ihrer dabei? Ein Überblick darüber ist durch eine Darstellung von Gang und Grundzügen des Verfahrens zu geben. Dabei bedarf es eines Eingehens nur auf die großen Aufgaben der Auseinandersetzung und Rentengutsbildung, da die Tätigkeit im übrigen keine bemerkenswerten Besonderheiten bietet. Das Verfahren ist bei allen alten Aufgaben im großen und ganzen das gleiche. Und dieselben Vorschriften finden nach § 12 Abs. 4 Ges. 91 mit einigen Maßgaben auch auf die Rentengutsbildung entsprechende Anwendung, der dadurch zur Vereinfachung ihrer Durchführung der Charakter einer Auseinandersetzungssache aufgedrückt worden ist. Jede Kolonisation ist so als ein Auseinandersetzungsverfahren anzusehen, in dem die Verkäufer in Höhe des Wertes ihres Gutes in Geld, die Käufer für ihre in die Masse eingeworfenen Kapitalien in Land abgefunden werden.

Grundlegend für die Geschäftstätigkeit der Generalkommissionen ist die V. 17; sie war zunächst für die Bauernregulierung bestimmt, erhielt aber auch für die übrigen Auseinandersetzungssachen Geltung und hat sich, im einzelnen ergänzt und abgeändert — vor allem durch die V. 34 und V. 44 und das Gesetz vom 18. 2. 1880 22. 9. 1899 (S. 284) — bis jetzt behauptet.

Eigentümlich ist der Generalkommission die Vereinigung von verwaltender und rechtsprechender Tätigkeit. Das sog. Regulierungsverfahren umfaßt die Verwaltungsmaßnahmen, deren es zur friedlichen Erledigung einer Auseinandersetzung bedarf; im Falle von Streitigkeiten ist es von der Generalkommission auf der Grundlage eigener richterlicher Entscheidungen durchzuführen. Beide Tätigkeiten gehen eine in die andere über und durchdringen sich gegenseitig. Stets ist das Verfahren, worauf nachdrücklich hinzuweisen ist, nur auf Antrag in die Wege zu leiten. Ist es aber begonnen, so hat die Generalkommission weite Machtbefugnisse in der Hand, es zu einem schnellen und befriedigenden Ergebnis zu führen: eine von den Parteien nicht beeinflußte Verfahrensleitung, Zwang gegen Säumige durch ein Kontumazialverfahren, gegen Widersprechende durch richterliche Urteile, selbständige Wahrnehmung öffentlicher Interessen. Ein wichtiger Teil der Geschäfte ist ihren örtlichen Organen, den teils juristisch, teils technisch vorgebildeten Spezialkommissaren überlassen, die aber einer umfassenden Aufsicht unterworfen sind und denen je nach ihrer Erfahrung und nach der Art der Geschäfte ein größerer oder geringerer Spielraum zu lassen ist. Sie treten in jedem einzelnen Falle auf Anweisung der Generalkommission in Tätigkeit,

können auch jederzeit von ihr ausgeschaltet werden. Als ausschließliches Recht steht den Generalkommissionen eine weitestgehende Befugnis zu obrigkeitlichen Festsetzungen, sowie die endgiltige Entscheidung von Streitigkeiten, die Bestätigung von Rezessen und die Veranlassung der Zwangsvollstreckung zu.

Zu Beginn des Verfahrens in Gemeinheitsteilungs-, namentlich Zusammenlegungssachen, hat der Kommissar das gesamte Sach- und Rechtsverhältnis festzustellen und darüber eine von den Beteiligten zu vollziehende „Generalverhandlung" aufzunehmen.[1]) Wenn notwendig, erfolgt darauf Vermessung und Bonitierung der Ländereien, deren Ergebnis nach Genehmigung durch die Beteiligten oder nach schiedsrichterlicher Entscheidung in besonderen Registern wiederzugeben ist. Auf dieser Grundlage berechnet der Kommissar das Sollhaben des Einzelnen und stellt hiernach unter Berücksichtigung möglichst vollkommener Planlagen und eines ausreichenden Wege- und Grabennetzes den Auseinandersetzungsplan auf, aus dem der künftige Zustand der Feldmark genau ersichtlich sein muß. Nach seiner Anerkennung oder richterlichen Feststellung findet in der Regel — abweichend von den §§ 202 ff. V. 17 — die später durch eine Ausführungsverhandlung zu beschließende Ausführung der Auseinandersetzung statt; hiermit wechselt bei Zusammenlegungen und Teilungen bereits das Eigentum an den Abfindungsstücken,[2])[3]) sodaß — die Berichtigung des Grundsteuerkatasters vorausgesetzt — das Grundbuch schon jetzt auf Grund eines Planüberweisungsatteste berichtigt werden kann. Nunmehr ist in Form eines Vertrages der Rezeß zu errichten und von der Generalkommission zu bestätigen: in ihm erfolgt — abgesehen von etwaigen Vorbehalten — die endgiltige Festlegung des neuen Zustandes der Feldmark und der rechtlichen Verhältnisse der Grundstücke in allen Einzelheiten. Er enthält privates und öffentliches Recht und bildet so auch einen Teil der Ortsverfassung (vgl. Sterneberg A. S. 227).

Das Verfahren bei Ablösungen gestaltet sich regelmäßig wesentlich einfacher, da ein Auseinandersetzungsplan nicht erforderlich ist oder durch eine einfache Ablösungsberechnung ersetzt werden kann. Nach Feststellung des Rechts- und Sachverhältnisses ist daher in der Regel sogleich der Rezeß zu entwerfen, in dem gegebenenfalls auch die Auseinandersetzung mit der Rentenbank festgesetzt wird.

Einer besonderen Berücksichtigung bedarf die Rentengutsbildung, aus deren Natur als freiwilligem Veräußerungsgeschäft sich mannig-

---

[1]) Die Vermittelung kann nach § 8 V. 34 auch auf sog. Nebengeschäfte ausgedehnt werden, die zur besseren Regulierung des Hauptgeschäftes dienen, ohne in notwendigem Zusammenhange zum Hauptgegenstande zu stehen.

[2]) Wegen des Eigentumsüberganges bei Rentengütern s. u. S. 25.

[3]) Gesetz v. 26. 6. 1875 (S. 325.)

fache Abweichungen ergeben. Die Generalkommission kann hier einerseits weder einen Interessenten zum Erwerbe eines Rentenguts noch den Rentengutsausgeber zur Annahme der Bedingungen, von denen sie die Besiedelung abhängig macht, durch richterliche Entscheidungen zwingen; sie kann auch auf die Erfüllung angenommener Bedingungen nur durch völlige Einstellung des Verfahrens einwirken. Anderseits besteht für sie eine Verpflichtung zur Durchführung des Verfahrens nur, wenn ihr für den Erfolg der Besiedelung im einzelnen und im Rahmen der gesamten inneren Kolonisation Gewähr geboten ist.[1] Von besonderer Bedeutung ist in dieser Hinsicht die objektive Besiedelungsfähigkeit der aufzuteilenden Güter, die von der Beschaffenheit des Bodens und der Gebäude, von dem Kulturzustande und den Verkehrsverhältnissen abhängig ist. Für das Verfahren hat sich im Laufe der Jahre bei allen größeren Besiedelungen das sog. Frankfurter System herausgebildet, das auf das Zusammenarbeiten mit Besitzern und Parzellanten zugeschnitten ist und daher eine besonders intensive Mitarbeit der Generalkommission in sich schließt.[2] (Vgl. Metz i. K. S. 27 ff.) Es hat den großen Vorzug, daß es von vornherein einen befriedigenden Ausgleich aller Interessen denkbar sicherstellt. Die einleitenden Verhandlungen bezwecken, einen Überblick über die Geeignetheit des Gutes zur Besiedelung und über die Möglichkeit der Durchführung des Verfahrens, namentlich in finanzieller Hinsicht, zu gewinnen; die öffentlich-rechtlichen und gemeinschaftlichen Verhältnisse werden erörtert. In einer Vortaxe wird der Wert des Gutes im Großbetrieb ermittelt und hierzu in Gestalt von sog. Besiedelungszuschlägen die Summe aller für die Besiedelung notwendigen Ausgaben[3] hinzugerechnet. Nach dem Ergebnis der Verhandlungen werden die Besiedelungsbedingungen[4] aufgestellt, in denen die Gesamtabfindung, die Zuschläge und die allgemeinen Grundzüge des Einteilungsplanes festgelegt werden. Hieran schließt sich die Ausführung, bei der die Generalkommission in wesentlicher Beziehung mitwirkt. Das Eigentum an den Rentengütern geht mit der grundbuchlichen Eintragung, die auf Grund des bestätigten Rezesses von der Generalkommission beim Grundbuchrichter beantragt wird, auf den Ansiedler über; eine Auflassung ist nicht erforderlich.

---

[1]) Der Beschluß, durch den der Antrag auf Rentengutsbildung zurückgewiesen wird, ist mit Beschwerde beim Minister f. L. anfechtbar.

[2]) Mit dem Auftreten gemeinnütziger Landgesellschaften hat es allerdings an Bedeutung verloren (vgl. u.).

[3]) Reichskaufstempel, Kosten, Ausstattung von Gemeinden, Kirche, Schule, Wegebau, Meliorationen, Wohlfahrtspflege, Kosten der Zwischenwirtschaft, Provision des Verkäufers, Kursverlust bei Verkauf der Rentenbriefe.

[4]) Gewissermaßen als Auseinandersetzungsplan.

Das geschilderte Regulierungsverfahren kann, wie bereits angedeutet ist, jederzeit in ein Streitverfahren übergehen, sei es, daß über die gesetzlichen Voraussetzungen einer Auseinandersetzung (Provokationsstreit), über die Abfindung der Beteiligten (Planstreit) oder sonstige Streitigkeiten,[1]) die mit den Auseinandersetzungen zusammenhängend, Entscheidung zu treffen ist. Dabei kommen die besonderen Vorschriften der Agrargesetze und, sie ergänzend, die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zur Anwendung. Im Gegensatz zu Z. P. O. herrscht auch in dem Streitverfahren in besonderer Schärfe die Offizialmaxime, da die Auseinandersetzung unter allen Umständen zu einem Ergebnis führen soll und somit einem passiven oder widerstreitenden Verhalten der Parteien kein Raum gelassen werden darf. Weder Beginn noch Fortgang des Streitverfahrens ist daher an Prozeßhandlungen der Parteien gebunden; selbst ihre Anträge sind für die Entscheidung nur beschränkt maßgebend (Sterneberg A. S. 332 ff.). Ist ein Streit eingeleitet, so hat ihn der Kommissar durch Verhandlungen mit den Parteien und Entgegennahme ihrer Erklärungen zu „instruieren." Die Entscheidung selbst steht der Generalkommission zu; sie wird in nicht öffentlicher Verhandlung ohne Beisein der Parteien auf Grund der Akten gefällt, auch hier also eine bedeutungsvolle Abweichung von der Z. P. O., deren fundamentale Grundsätze: Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens außer Geltung gesetzt sind.[2])

Gegen die Entscheidungen der Generalkommission ist die Berufung an das Oberlandeskulturgericht zulässig, das endgiltig über alle Streitigkeiten, die lediglich Fragen der Auseinandersetzungsgesetze betreffen, entscheidet. Die Berufung ist durch die Generalkommission oder einen von ihr bestellten Kommissar zu instruieren. Ein Rechtsmittel dritter Instanz, die Revision an das Reichsgericht, ist nur zugelassen, soweit das streitige Rechtsverhältnis auch außerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens Gegenstand eines Rechtsstreites hätte sein können.

Zuständigkeiten.

Zu den Machtmitteln, die die Generalkommissionen zur schnellen und einheitlichen Durchführung ihrer Aufgaben und Geschäfte befähigen, gehört eine weitgehende Befugnis, selbständig auf Gebieten Maßnahmen zu treffen, die an sich zur Zuständigkeit anderer Behörden gehören. Nach den §§ 7, 8 V. 34 haben sich alle Rechtsverhältnisse,

[1]) Bei der Rentengutsbildung kommt in der Hauptsache nur dies in Frage.

[2]) Es ist das eine Folge der Übertragung der umfassenden Instruktion auf ein anderes Organ als die entscheidende Behörde. Was die Mündlichkeit des Verfahrens betrifft, so kann sie auch im Interesse einer materiell zutreffenden Entscheidung nicht wie in der Z. P. O. die ausschließliche Grundlage der Entscheidung sein.

die bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu regulieren, die hierbei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu treffen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen.[1] Wenn die Generalkommission mit der Bearbeitung einer Sache befaßt wird, tritt sonach ein Ausnahmezustand ein, kraft dessen sie während der Dauer des Verfahrens — von Ausnahmen abgesehen — an die Stelle der sonst zuständigen Verwaltungsbehörden und Gerichte treten. Ihre Zuständigkeit hört erst wieder auf, wenn die Rezesse bestätigt sind und die Auseinandersetzung durch Herstellung des neugeordneten Zustandes ausgeführt ist. Sind in dem Rezeß oder der Ausführungsverhandlung ausdrückliche Vorbehalte gemacht, so bleibt die Zuständigkeit hinsichtlich dieser Punkte bis zu ihrer Erledigung erhalten.

Die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit gegenüber den ordentlichen Verwaltungsbehörden ist näher gekennzeichnet in § 4 V. 17 und § 11 V. 34, die ihnen insbesondere die Wahrnehmung der landespolizeilichen und fiskalischen[2] Interessen bei der Auseinandersetzung zuweisen. Der Begriff der Landespolizei ist hier nicht im heutigen Sinne als Gegensatz zur Ortspolizei, sondern nach dem Sprachgebrauch der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zu verstehen; er umfaßt danach sowohl die *gesamten*[3] polizeilichen wie auch die landeskulturellen Interessen (Z. 37 S. 48, E. O. V. G. 47 S. 236). Auf dem Gebiete der Polizei ist die Generalkommission auf Grund jener Bestimmung vor allem für zuständig erachtet worden, über Anlage, Einziehung, Verlegung und Unterhaltung von öffentlichen Wegen zu befinden und Wasserstau-, Ent- und Bewässerungsanlagen zu regeln — Befugnisse, die ihr durch das an sich alle Spezialbestimmungen ausschließende Zuständigkeitsgesetz (vgl. E. O. V. G. 20 S. 307) in § 55 Satz 1[4] und § 95 Nr. 2 belassen worden sind.[5] Nicht

---

[1]) Nach dem Urteil des Reichsgerichts v. 12. 1. 1898 (Sterneberg R. S. 169 ff.) gehören dazu alle Maßnahmen, die in landwirtschaftlich-technischer, wie in rechtlicher und zwar öffentlich- und privatrechtlicher Beziehung notwendig sind.

[2]) Vgl. Sterneberg A. S. 41.

[3]) Anders Sterneberg A. S. 41, der die Ortspolizei nicht darunter begreift, anderseits aber auf Grund jener Bestimmungen den Generalkommissionen u. a. wege- und wasserpolizeiliche Befugnisse, die unstreitig zur Ortspolizei gehören, zuerkennt.

[4]) Brauchitsch I Z G. § 55 Anm. 220.

[5]) Vgl. O. V. G. in Z. Bd. 31 S. 381, Bd. 34 S. 77 und E. O. V. G. 21 S. 277. In M. Bl. 1843 S. 128 und 1888 S. 31 ist ihr allerdings die Pflicht auferlegt, vor ihren Festsetzungen sich mit den ordentlichen Behörden ins Benehmen zu setzen.

übergreifen darf sie dagegen auf ein Gebiet, das der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden vorbehalten ist. So steht ihr nach §§ 1, 28 des Deichgesetzes vom 28. 1. 1848 (S. 54) nicht die Erteilung der deichpolizeilichen Genehmigung (M. Bl. 1861 S. 297), nach den §§ 2, 146 L. G. O. vom 3. 7. 1891 nicht die Änderung kommunaler Grenzen zu. Zu letzterem[1]) war die Generalkommission auf Grund der oben genannten Bestimmungen vor Inkrafttreten der L. G. O. für befugt erachtet worden, zugleich war anerkannt worden, daß nach § 147 G. T. O. alle Abfindungen auch in kommunaler Hinsicht Surrogate der Grundstücke werden, an deren Stelle sie treten.[2]) Dies war durch die L. G. O. vom 14. 4. 1856 (S. 359), die nach ihrer Einleitung lediglich eine Ergänzung der bestehenden Gesetze darstellt, unberührt gelassen worden.[3]) Die L. G. O. von 1891 hat jedoch, da sie für Gemeinheitsteilungen keine Vorbehalte enthält, in § 146 für die östlichen Provinzen diese ihr entgegenstehenden Vorschriften beseitigt. (Anders P. V. Bl. 24 S. 412, 25 S. 178.)[4])[5]) Auf Grund ausdrücklicher Bestimmungen — § 11 Ges. v. 27. 4. 1872 (S. 417) — haben die ordentlichen Behörden bei allen Auseinandersetzungssachen die Rechte der Kirchen und Schulen wahrzunehmen.

Dieselben Vorschriften sind auch für die Rentengutsbildung maßgebend; doch erstreckt sich die Befugnis nur auf solche Maßnahmen die „zur Begründung des Rentengutes" notwendig sind (§ 12 Abs. 4 Ges. 91). Hierzu gehört die Regelung des Weges, nicht aber die der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse.[6])[7]) Das Ansiedelungsgesetz vom 10. 8. 1904 (S. 227) hat letzteres gesetzlich besonders zur Anerkennung

---

[1]) Nicht allerdings zur Bildung neuer Gemeinden und Gutsbezirke. O. V. G. in P. V. Bl. 24 S. 569.

[2]) E. O. V. G. Bd. 2 S. 153, Bd. 3 S. 99, Bd. 48 S. 149, P. V. Bl. Bd. 32 S. 617, Bd. 24 S. 569, M. Bl. 1860 S. 235 — über die wichtige Surrogattheorie vgl. Guethe II 1283 ff.

[3]) Die Gemeindeordnung vom 19. 3. 1850 (S. 213 § 1) und die noch giltige L. G. O. für Westfalen vom 11. 3. 1856 (S. 265 § 11) enthalten ausdrückliche Vorbehalte.

[4]) Den Stadtbezirken gegenüber muß diese Zuständigkeit der Generalkommissionen nach wie vor anerkannt werden, da § 85 der St. O. vom 30. 5. 1853 nur „die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden," nicht aber alle der St. O. entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt hat.

[5]) Für die Landgemeindebezirke des ehemaligen Kurfürstentum Hessen ist die Zuständigkeit durch E. O. V. G. 48 S. 149 für das Jahr 1887 anerkannt worden; sie muß durch die L. G. O. von 1897 (§ 118) ebenfalls als beseitigt gelten.

[6]) Schon um deswillen würde bei der Rentengutsbildung die Änderung kommunaler Grenzen als eine Folge der Begründung nicht den Generalkommissionen zustehen.

[7]) Vgl. M. Bl. 1891 S. 236.

gebracht, indem es die Festsetzung von Leistungen für Kirche, Schule und Gemeinde den Kreisausschüssen ausdrücklich übertrug; dagegen hat die Generalkommission nach diesem Gesetz die Befugnis zur Erteilung der Ansiedelungsgenehmigung für die unter ihrer Vermittlung entstehenden Güter[1]) und zur Festsetzung von Leistungen für gemeinwirtschaftliche Anlagen erhalten.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte setzt nach § 13 G. V. G. eine reichsgesetzliche Ermächtigung voraus, die den Generalkommissionen durch Zulassung besonderer Gerichte für Auseinandersetzungssachen in § 14 Nr. 2 d. Ges. erteilt worden ist. Vor ihr Forum gehören neben den Streitigkeiten, die nur auf Grund der Agrargesetze entstehen können, alle anderen, die in notwendigem Zusammenhange zur Auseinandersetzung stehen, mögen sie Eigentum und Grenzen des Auseinandersetzungsgegenstandes, die Forderung eines Bauunternehmers für den Bau eines Rentengutsgebäudes oder eines Rentengutsausgebers aus Zahlung des Restkaufgeldes oder die Beseitigung von Baumängeln betreffen. Sind solche Streitigkeiten bei den ordentlichen Gerichten anhängig geworden, so haben diese das Verfahren durch Beschluß einzustellen und die Sache an die Generalkommission abzugeben; bei Zweifeln über die Zuständigkeit kann diese gemäß der Verordnung vom 1. 8. 1879 (S. 573) den Kompetenzkonflikt erheben.[2])

Auch die Grundbuchämter, zu denen die Generalkommissionen bei ihrer Tätigkeit in engsten Beziehungen stehen, werden durch diese in ihrer Stellung wesentlich beschränkt. Die Generalkommissionen sind befugt, in einem Auseinandersetzungs- oder Verwendungsverfahren um alle zur Erledigung notwendigen Eintragungen zu ersuchen,[3]) und sind für die sachliche Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit ihrer Ersuchen allein verantwortlich. Auch des Nachweises der Zustimmung der unmittelbar oder mittelbar Betroffenen (§§ 19, 27 G. V. O.) bedarf es nach § 39 G. V. O. dem Grundbuchamt gegegenüber nicht. Dieses hat sich lediglich auf die Prüfung zu beschränken, ob die Generalkommissionen zuständig sind und ob etwaigen formellen Voraussetzungen Genüge getan ist, im übrigen Anstände nach § 62

---

[1]) Diese Befugnis war ihr schon vorher durch den M. E. v. 24. 7. 1892 (M. Bl. 338) zugesprochen worden.

[2]) Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Generalkommissionen als Verwaltungsbehörden einerseits und zwischen Verwaltungsgerichten anderseits sind nach § 115 L. V. G. (G. V. G. 21 S. 278), solche zwischen Generalkommissionen und Verwaltungsbehörden durch die beteiligten Ministerien zu entscheiden.

[3]) Vgl. §§ 196, 197 V. 17; §§ 7, 10, 62 V. 34. Dekl. v. 30. 7. 1842 (S. 245); Ges. v. 26. 6. 1875 S. 325. — E. K. G. 36 S. 178 ff., 38 S. 255 ff., 40 S. 118 ff.

V. 34 nur zu erheben, soweit sie sich aus dem Grundbuche ergeben. In Rentengutsachen ist die Generalkommission ebenfalls zuständig, das Grundbuchamt um alle Eintragungen zu ersuchen, die „infolge der Begründung des Rentengutes und der Übernahme der Rente erforderlich werden", ohne die materiellen Unterlagen beizufügen. (Haack R. G. S. 66.)

Schließlich muß hier eine Zuständigkeitsfrage gestreift werden, die nicht die Beziehungen der Generalkommission zu den ordentlichen Behörden, sondern ihr Verhältnis zu den Rentenbanken betrifft. Diese sind nur im inneren Geschäftsbetriebe, in der Einziehung der ihnen überwiesenen Renten und im Verhältnis zur Staatskasse selbständig und befinden sich im übrigen in völliger Abhängigkeit von der Generalkommission. Dieser liegt die Umwandlung der Reallasten in Geldrenten, die Verhandlungen über Überweisung dieser Renten an die Rentenbank und über die Höhe der Abfindungen ob; die Direktion der Rentenbank ist bei der Auseinandersetzung garnicht hinzuzuziehen. Bei der Rentengutsbildung im besonderen ist allein die Generalkommission für die Sicherheit der Bank verantwortlich; sie ist es, die in dieser Hinsicht auch nach der Begründung der Rentengüter durch deren Beaufsichtigung Sorge zu tragen hat. M. E. vom 27. 3. 1895.

II. Erörterung, ob die Aufrechterhaltung der Generalkommissionen fernerhin noch notwendig und zweckmäßig ist.

Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Errichtung zur Erledigung der alten Aufgaben.

Der gewaltige Umfang[1]) und die Eigenart der alten Aufgaben und die — unten näher zu würdigende — Verbindung von Verwaltung und Rechtsprechung mußte es als notwendig[2]) erscheinen lassen, die Auseinandersetzungsgeschäfte nicht den Behörden der allgemeinen Landesverwaltung anzuvertrauen, sondern dafür eine Spezialbehörde

[1]) Bis 1907 sind 84000 Eigentümer mit 1400000 ha Land reguliert worden; 3000000 Dienst- und Abgabenpflichtige haben ihre Lasten abgelöst; 2400000 Besitzer mit 19000000 ha Land sind separiert oder von Servituten befreit worden. Hierbei sind die Ergebnisse aus Wiesbaden und Hannover vor 1868 nicht berücksichtigt. Vgl. Jahresnachweisungen der Generalkommissionen.

[2]) Eine absolute Notwendigkeit für eine bestimmte Organisation der Behörden gibt es naturgemäß nicht, ein Unterschied zwischen Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit besteht daher in diesem Zusammenhange nur dem Grade nach; Notwendigkeit bedeutet einen besonders hohen Grad der Zweckmäßigkeit.

ins Leben zu rufen.[1] Es wurde dadurch eine besonders wirksame Garantie für die Ausführung der schwierigen technischen Operationen und für eine sorgfältige Prüfung und Auseinandersetzung der oft sehr verwickelten Rechtsverhältnisse geschaffen. Zudem bezogen sich jene Aufgaben vornehmlich auf die Regelung privater Rechtsbeziehungen und spielten – abgesehen von der Ordnung der Wegeverhältnisse — in verhältnismäßig geringem Maße in die allgemeine Staatsverwaltung über. Es konnte aus diesem Grunde auch darauf verzichtet werden, die Generalkommission in enge Abhängigkeit von einer Behörde der allgemeinen Landesverwaltung zu stellen, insbesondere dem Oberpräsidenten eine umfassende und ins einzelne gehende Einwirkung auf die Generalkommissionen zu übertragen. Vielmehr genügte es, daß diesem in § 14 der Instruktion vom 31. 12. 1825 eine als Oberaufsicht bezeichnete Befugnis gegeben wurde, die Verwaltung im ganzen zu betrachten, ihren Gang durch Teilnahme an den Verhandlungen kennen zu lernen und auf diesem Wege für Übereinstimmung der Verwaltungsgrundsätze zu wirken. Maßgebend für die Organisation wurden vor allem die noch giltigen V. 17 und V. 44. Die Behörde erhielt entsprechend der Natur ihre Aufgaben und Geschäfte kollegiale Einrichtung;[2] ihren Mitgliedern wurde die Stellung richterlicher Beamten gegeben. (Vgl. §§ 65 ff. Disz. Ges. v. 7. 5. 1851 S. 218). Die Mitglieder — seit 1844 einschließlich des Präsidenten mindestens 5 — müssen in der Mehrzahl zum Richteramt befähigt und sämtlich mit der landwirtschaftlichen Gewerbelehre vertraut sein.[3]

Ebenso wie Umfang und Eigenart der *Verwaltungsgeschäfte* deren Übertragung an eine Sonderbehörde neben den Behörden der allgemeinen Landesverwaltung erheischte, erschien es anderseits auch geboten, die *Rechtsprechung in rein agrarrechtlichen Streitigkeiten* einem Sondergericht vorzubehalten, da diese Entscheidungen eine besondere Sachkunde und Erfahrung erfordern, wie sie bei den Richtern in der Regel nicht vorausgesetzt werden kann. Die Generalkommissionen auch hiermit zu betrauen, war aus praktischen Erwä-

---

[1]) Sie wurde dem Minister des Innern, nach Abzweigung des Ministeriums für landwirtschaftliche Angelegenheiten (1848) dem Landwirtschaftsminister unterstellt.

[2]) Durch das A. G. 21. — Gegenwärtig wird, vor allem mit Rücksicht auf die neuen Aufgaben, der Übergang zum Präfektensystem gefordert.

[3]) Die Assessoren haben daher zu ihrer Ausbildung eine mehrmonatliche Vorbereitungszeit auf einer Domäne oder einem größeren Gute durchzumachen. Ein Teil der Mitglieder — mindestens 1 — wird den Ökonomiekommissaren entnommen, die aus den Kreisen der praktischen Landwirte stammen. Für die technischen Fragen stehen den Generalkommissionen überdies Vermessungs-, teilweise auch Meliorationsbaubeamte zur Verfügung.

gungen notwendig, obgleich anderseits diese Verbindung von Justiz und Verwaltung schon nach den Anschauungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine gewisse Regelwidrigkeit in sich schloß. In höherem Maße konnte es Bedenken hervorrufen, daß ihnen darüber hinaus auch die Entscheidung der rein privatrechtlichen Streitigkeiten, die in das Verfahren hineinspielen, überwiesen wurde. Steht doch der Streit stets in naher Beziehung zu Verwaltungshandlungen und ist doch sein Ausgang für die Erledigung der Verwaltungstätigkeit von großem Einfluß. Diese Bedenken mußten aber hinter den großen Vorteilen jener Verbindung zurücktreten. Die engen Wechselbeziehungen zwischen Regulierungs- und Streitverfahren und die Gefahr, daß eine Übertragung der meist für den ganzen Fortgang des Verfahrens bedeutungsvollen Entscheidungen auf die an einer schnellen Durchführung nicht interessierten Gerichte eine unerwünschte Verzögerung zur Folge hat, lassen die Vereinigung beider Verfahren in einer Hand als sehr wünschenswert erscheinen; dazu kommt, daß das Verfahren sich hier nicht in den gleichen strengen Bahnen bewegen darf, wie vor dem ordentlichen Richter. Anderseits ist allerdings in Hannover und Nassau der Nachweis geführt, daß bei Schaffung ausreichender Kautelen[1]) die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in dieser Beziehung zu wesentlichen Unzuträglichkeiten nicht zu führen braucht.

Die für Errichtung einer Sonderbehörde, in der sich verwaltende und rechtsprechende Tätigkeit verbunden finden, angeführten Gründen führten dazu, die Auseinandersetzungssachen, deren Bearbeitung in einigen Gebieten auf die Regierungen[2]) übergegangen war, durch das Organisationsgesetz vom 26. 7. 1880 allgemein den Generalkommissionen zu übertragen.[3])[4]) Die Erwägungen dürften betreffs der alten Aufgaben, insbesondere der Regulierungen, Gemeinheits-

---

[1]) Nach den §§ 2, 36 des Hann. Ges. vom 30. 6. 1842 und § 17 d. gr. Ges. vom 17. 1. 1883 (G. S. S. 7) kann — bei Vermeidung des Verlustes des Anspruches — eine Frist zur Klageerhebung gestellt und die ununterbrochene Fortsetzung des Prozesses gefordert werden.

[2]) teils auf besondere landwirtschaftliche Abteilungen, teils auf die Abteilungen des Inneren und daneben bestehende Spruchkollegien für landwirtschaftliche Angelegenheiten (vgl. § 23 E. V. G.)

[3]) Es bestehen gegenwärtig acht Generalkommissionen und zwar in Königsberg, Breslau (seit 1909 auch für Posen und Westpreußen), Frankfurt a. O. (auch für Pommern) Merseburg, Hannover (auch für Schleswig), Cassel, Düsseldorf und Münster (auch für die landrechtlichen Teile der Rheinprovinz), Zahl, Sitz und Geschäftsbezirke haben vor und nach 1880 mehrfach gewechselt vgl. Rönné III S. 269 ff.)

[4]) Auf Grund von Staatsverträgen werden auch die Auseinandersetzungssachen mehrerer Deutscher Mittelstaaten durch die Generalkommissionen bearbeitet.

teilungen und Zusammenlegungen, im großen und ganzen auch für die Gegenwart zutreffen. Die Frage, ob eine Aufrechterhaltung der Generalkommissionen noch fernerhin notwendig und zweckmäßig ist, würde danach zu bejahen sein, wenn sie die alten Aufgaben weiterhin in größerem Umfange zu erfüllen hätten.

Übersicht über den gegenwärtigen Stand der alten Aufgaben.

Hier ergibt sich nun ein wesentlicher Unterschied der Verhältnisse im Westen und Osten der Monarchie. Es mag daher an dieser Stelle Gelegenheit genommen werden, auf die — soweit nötig, später näher zu erläuternde — Verschiedenheit der Gesetzgebung in den einzelnen Landesteilen kurz hinzuweisen. Während die Gesetze über die Behördenorganisation für ganz Preußen gelten, ist die materielle Gesetzgebung und die Gesetzgebung über das Verfahren in Hannover und in dem Regierungsbezirk Wiesbaden von der altpreußischen wesentlich verschieden, da hier auf das vor 1866 bestehende umfangreiche Agrarrecht weitestgehende Rücksicht genommen werden mußte. Aber auch innerhalb der älteren Landesteile ist oder war die Gesetzgebung und deren Entwickelung nicht durchgehends einheitlich; vor allem nimmt die Rheinprovinz in mancher Hinsicht eine besondere Stellung ein.

Völlig beendet ist bereits seit Jahrzehnten die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. In den alten Provinzen waren alle Regulierungsansprüche vom 1. Januar 1859 ab ausgeschlossen worden; in den neuen haben Regulierungen überhaupt nicht stattgefunden, da dort teils regulierungsfähiger Landbesitz nicht bestanden hatte, teils die Rechtsverhältnisse anderseits geregelt waren.[1]) Beendet ist — abgesehen von Hannover, wo 1910 die Aufteilung von 30000 ha anhängig war — in der Hauptsache auch die Aufteilung gemeinschaftlicher Grundstücke,[2]) die vielfach sogar über Gebühr ausgedehnt worden war. Die noch bestehenden Gemeinheiten sind Forsten, Wiesen, Weiden, die besser gemeinschaftlich zu nutzen sind, oder aber Steinbrüche, Sand- und andere Vorratsgruben, die dem landwirtschaftlichen Bedürfnis aller Grundstücke der Feldmark dienen und als sog. Zweckgrundstücke unteilbar sind. Nahe sind der völligen Beseitigung ferner die nicht durch Gemengelage und Wegelosigkeit bedingten kulturschädlichen Servituten,[1]) zumal in dieser Beziehung in den letzten Jahrzehnten — und zwar gerade im Osten — viel getan ist. Die Aufhebung der letzten Ueberreste rechtfertigt nach Wesen und Umfang in keiner Weise mehr das Bestehen einer Spezialbehörde.

[1]) Auch in den alten Westprovinzen war die Zahl der Regulierungen sehr gering gewesen, da hier lassitischer Besitz nur ausnahmsweise vorkam.
[2]) vgl. Meitzen II S. 241.

Die Ablösung der Reallasten ist zwar gleichfalls wesentlich vorgeschritten. Doch ist deren Jahreswert auf der Grundlage einer im Jahre 1904 aufgestellten Schätzung noch immer auf 3000000 Mark anzusetzen (Bitter I S. 15); über die Hälfte davon stehen geistlichen u. s. w. Instituten zu. Nur geringfügig ist nach den Jahresnachweisungen die Ablösungstätigkeit der Generalkommission in Düsseldorf, für deren Gebiet, soweit die linksrheinischen Landesteile in Frage kommen, das Abl. G. 50 und das Rentenbankgesetz keine Geltung erhalten hatten (Bitter I S. 11), in Cassel und auch in Münster und Königsberg; für die andern Generalkommissionen wird sie dagegen noch jahrelang von gewissem Umfange sein. Gleichwohl können diese Geschäfte unbedenklich aus der weiteren Erörterung ausscheiden, da gerade sie unter Heranziehung Sachverständiger unschwer von einer andern Behörde wahrgenommen werden könnten.

Von größter Bedeutung ist die Tätigkeit einer Sonderbehörde vor allem da, wo in umfangreichem Maße Zusammenlegungen, sei es allein oder im Anschluß an die Aufhebung von Gemeinheiten, auszuführen sind. Denn die Aufstellung eines Umlegungsplanes, der die Forderungen und Wünsche der Grundbesitzer befriedigt, einer zweckmäßigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Ländereien die Bahn ebnet und hierzu ein passendes Wege- und Grabennetz über die Gemarkung legt, ist ein besonders geartetes, dazu ebenso mühevolles wie schwieriges Werk. Gerade in dem Umfang dieses Tätigkeitsgebietes besteht aber zur Zeit ein tiefgreifender Unterschied zwischen den einzelnen Landesteilen; er ist in einer geschichtlichen Entwickelung begründet.[1] Im Osten der Monarchie war der Großgrundbesitz zum Teil schon vor der G. T. O. von 1821 aus dem Gemenge mit den bäuerlichen Ländereien ausgeschieden; und diese sind ihrerseits in der Hauptsache etwa im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts separiert worden. Zurückgeblieben war nur Schlesien, wo man vor der G. T. O. vielfach die gemeinschaftliche Benutzung aufgehoben hatte, ohne eine Zusammenlegung damit zu verbinden, und wo diese daher erst durch das Gesetz von 1872 ermöglicht wurde. Ähnlich lag es in Westfalen, wo die infolge der Einführung der französischen Gesetzgebung eingetretene Unterbrechung der Verjährung den Nachweis des Bestehens von Grundgerechtigkeiten fast unmöglich gemacht hatte und somit auch erst das Gesetz von 1872 die Zusammenlegungen in Fluß brachte. In der Rheinprovinz sind diese überhaupt erst seit 1869 und 1885 möglich.[2] Die G. T. O. von 1821 hatte dort keine Geltung und die rheinische G. T. O. vom 19. 5. 1851 (S. 371)

[1] vgl. wegen des Folgenden: Meitzen VI S. 268 ff. und Schlitte I.
[2] Ges. v. 5. 4. 1869 (S. 514) und 24. 5. 1885 (S. 186; letzteres für das linksrheinische Gebiet.

kannte die zwangsweise Zusammenlegung nicht. Dabei hat gerade dort infolge ständiger Naturalteilungen bei Erbgängen die Zersplitterung und die vermengte Lage einen besonders hohen Grad erreicht. Einen verschiedenen Stand hatte die Reform der Flurverfassung in den neuen Provinzen bei ihrer Übernahme in die preußische Verwaltung. In Schleswig-Holstein war Gemengelage und Flurzwang fast überall beseitigt, und auch in Nassau waren schon viele Konsolidationen zustandegekommen.[1]) Dagegen gab es in Hannover noch bedeutende zur Verkoppelung geeignete Flächen, und in Kurhessen war fast garnichts geschehen.

Diese Entwickelung macht sich noch jetzt in der Tätigkeit der Generalkommissionen bemerkbar. Im Jahre 1910 war bei den einzelnen Generalkommissionen die Zusammenlegung folgender Flächen anhängig:[2])

Frankfurt a. Oder	7000 ha[3])
Königsberg	5500 ha
Breslau	45000 ha[4]) [5])
Hannover und Merseburg je .	50000 ha
Cassel fast	100000 ha
Münster und Düsseldorf je fast	150000 ha

Die Zahl der jährlich neu hinzutretenden Sachen ist nur noch bei den drei letztgenannten Generalkommissionen erheblich. Der Unterschied verschärft sich noch dadurch, daß im Westen pro Sache oder ha durchschnittlich mehr als doppelt soviel Interessenten beteiligt sind, als im Osten. Daß den östlichen Generalkommissionen in dieser Beziehung künftighin neue große Arbeitslast erwachsen wird, kann als ausgeschlossen gelten. Zusammenlegungen werden zwar infolge von Eisenbahn-, Chaussee- und Kanalbauten, infolge von Flußregulierungen und Erbteilungen immer wieder erforderlich werden; aber es wird sich dabei regelmäßig nur um kleine Flächen und um Aufgaben handeln, die der Zusammenlegung ganzer Dorffeldmarken an Schwierigkeit nicht im entferntesten gleichkommen. Vielmehr wird auch gerade bei der dritten östlichen Generalkommission Breslau diese Tätigkeit im Laufe der nächsten Jahre — zumal nach der Erledigung der Umlegungen auf Grund des Odergesetzes — immer geringfügiger werden.

[1]) Im Regierungsbezirk Wiesbaden gelten noch jetzt mit verschiedenen Änderungen die alten Konsolidationsgesetze (vgl. Bitter I 834).

[2]) Die Zahlen sind abgerundet.

[3]) einschließlich der Umlegung von Ödländereien.

[4]) Abgesehen von den Umlegungen auf Grund des Oderregulierungsgesetzes.

[5]) Zu berücksichtigen ist hierbei, daß am 1. 10. 1909 die Generalkommission Bromberg (für Posen und Westpreußen) aufgelöst worden ist, daß ihre Geschäfte auf Breslau übergegangen sind und daß damals die Zusammenlegung von 19000 ha anhängig war.

Sonach sind die Generalkommissionen in Münster, Cassel und Düsseldorf jedenfalls noch Jahrzehnte mit der Aufarbeitung der alten Aufgaben beschäftigt. In Hannover und Merseburg scheint die Arbeit auf dem Gebiete der Zusammenlegungen zwar mehr und mehr zurückzugehen; doch ist Hannover zugleich im umfangreichen Maße mit der Aufteilung gemeinschaftlicher Grundstücke, Merseburg mit der Bearbeitung der Auseinandersetzungssachen der Thüringischen Staaten beschäftigt, von denen Sachsen-Koburg und das Großherzogtum Sachsen erst kürzlich entsprechende Staatsverträge mit Preußen abgeschlossen haben (G. S. 1907 S. 238 und 1912 S. 43). Demgegenüber sind im Gebiet der Generalkommissionen zu Königsberg und Frankfurt a. Oder, in kürzester Zeit auch in Breslau die alten Aufgaben im wesentlichen erfüllt. Nach dem Willen ihrer Gründer waren sie nur für deren Lösung, zunächst sogar nur für die Bauernregulierung, geschaffen worden, um dann ihr Dasein wieder zu verlieren. Soll dieser Grundgedanke nunmehr bestimmungsgemäß durchgeführt werden? Ein Hindernis ist nicht darin zu erblicken, das nach dem Gange der rechtlichen und wirtschaftlichen Entwickelung zur Zeit eine gleichförmige Regelung für die ganze Monarchie nicht getroffen werden kann. Für die östlichen Generalkommissionen wird vielmehr der Gesichtspunkt entscheidend sein, ob die Zuweisung der neuen Aufgaben an die Generalkommissionen notwendig oder doch zweckmäßig war und ist, ob diese ihnen nach Erfüllung der alten Aufgaben allein eine dauernd ausreichende Tätigkeit zu sichern vermögen und ob sich — verneinendenfalls — eine neue Übertragung weiterer großer Aufgaben empfiehlt.

Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Übertragung der „neuen" Aufgaben.

Bei den neuen Aufgaben handelt es sich einerseits um eine große Zahl weniger bedeutsamer, wenn auch vielfach zeitraubender und nicht ganz einfacher Geschäfte wie Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen, Verwendungsregulierung, Verteilung von Abgaben bei Grundstücksteilungen, Einrichtung einer Verwaltung nach dem Gesetz von 1887 u. s. w. Es sind dies alles Aufgaben, deren Übertragung an die Generalkommissionen gewiß zweckmäßig war und ist; sie umfassen großenteils Arbeiten, die diese auch bei Gemeinheitsteilungen und anderen Auseinandersetzungen auszuführen haben und für die ihnen geeignete Beamte zur Verfügung stehen. Anderseits ergeben aber schon die Gesetzesmaterialien, daß für die Übertragung dieser Geschäfte an die Generalkommissionen keine allgemeinen Gesichtspunkte maßgebend waren, daß sie mehrfach sogar erst auf Vorschlag des Parlaments erfolgt ist. Es kann denn auch kein Zweifel daran

bestehen, daß die ordentlichen Behörden diese Aufgaben in gleich zweckentsprechender Weise ausführen könnten und mit Rücksicht darauf, daß die Geschäfte sich auf eine große Zahl von Bezirken oder gar Kreisen verteilen würden, dabei auch keine wesentliche Belastung erfahren würden.

Die einzige größere neue Aufgabe der Generalkommission ist die Rentengutsbildung. Die technische und juristische Seite dieser Aufgabe schien seinerzeit so zu überwiegen, daß die Generalkommission für deren Lösung als besonders geeignet angesehen wurde. Die erforderlichen Kräfte waren bei ihnen vorhanden. Man hauchte damit zugleich den östlichen Generalkommissionen, deren Tätigkeit auf dem Gebiete der alten Aufgaben schon damals zurückging, neues Leben ein.[1]) Notwendig war die Zuweisung an die Generalkommissionen zwar nicht — umsoweniger als die rechtsprechende Tätigkeit hier zurücktritt und nur für die Entscheidung von rein bürgerlichen Streitigkeiten in Frage kommt. Und gewißlich wäre es nie erwogen worden, für diese Aufgabe eine Sonderbehörde neu zu schaffen. Als zweckmäßig konnte die Regelung aber zweifellos angesehen werden, wenn sie auch infolge der wachsenden Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Seite der Kolonisation mancherlei Mißstände zeitigte. Denn in der Tat hätte die Rentengutsbildung in einigen Landesteilen wegen der zunächst damit verbundenen Inanspruchnahme staatlicher Arbeit von den ordentlichen Verwaltungsbehörden nur mit Schwierigkeiten bewältigt werden können; und zugleich kam wohl der größere örtliche Wirkungskreis der Generalkommissionen der Sammlung der notwendigen Erfahrungen auf dem Neuland der inneren Kolonisation zugute. Es ist den Generalkommissionen denn auch in hingebungsvoller Tätigkeit gelungen, trotz mancher Fehler in der ersten Zeit die innere Kolonisation wesentlich zu fördern und in weitesten Kreisen lebhafte Anerkennung zu erringen.[2])

Erörterung, ob die neuen Aufgaben allein einen ausreichenden Wirkungskreis darstellen.

Ist durch die neuen Aufgaben allein der Generalkommission aber ein dauerndes bedeutungsvolles Arbeitsfeld gesichert? Während die zuerst genannten Geschäfte im Verhältnis zu dem ganzen Apparat

[1]) Als Kolonisationsgebiet kommt in erster Linie der Osten mit seinem starken Großgrundbesitz in Frage, während in dem bauernreichen Westen, außer Stellen für Industriearbeiter, im allgemeinen nur vereinzelte Rentengüter und auch diese nur in geringerer Zahl zu gründen sind. Von den bis 1910 gebildeten Rentengütern entfallen über 83% auf die östlichen Provinzen, von dem in Anspruch genommenen Grund und Boden sogar 90%.

[2]) Bis Ende 1910 sind 16859 Rentengüter gebildet worden; davon 3400 durch Zukauf; 1911 ist die Zahl auf mehr als 18000 gewachsen

der Behörde nur unbedeutend sind, schien es zunächst, als ob die innere Kolonisation reiche Arbeit bringen würde. Mit einer großen Arbeitsüberlastung begann diese Tätigkeit; ein riesiges Güterangebot infolge der Agrarkrisis der damaligen Jahre, dazu die Notwendigkeit einer bis ins einzelne gehenden Mitwirkung der Generalkommissionen bei der Besiedelung, da die Rentengutsausgeber sie wenig unterstützten, vielmehr eine scharfe Beaufsichtigung erheischten. Auf der Besiedelung in Gemeinschaft mit Parzellanten und Besitzern konnte aber auf die Dauer eine umfassende innere Kolonisation nicht aufgebaut werden. Jenen war die scharfe Kontrolle lästig, sie fanden keinen Gewinn mehr. Diese hatten durch die Generalkommission eine angemessene Verwertung ihres Gutes gesucht und regelmäßig auch gefunden, wandten sich aber von ihr ab, als sich die damit verknüpften Nachteile zeigten. Das ihnen meist nötige bare Geld erhielten sie erst nach Übernahme auf die Rentenbank, frühestens zwei Jahre nach Einleitung des Verfahrens; ein gewisses Risiko blieb für sie selbst bei dem Frankfurter Verfahren, dazu kam die Last der Zwischenverwaltung, der Gewinnung, ersten Ausstattung und Unterstützung der Käufer. So sank seit 1897 das ursprüngliche Jahresergebnis von 1200—1900 Rentengütern erheblich und betrug 1900 bis 1904 in ganz Preußen nur noch 300—400 Stellen.[1]) Schon damals drohte somit diese Quelle neuer Arbeit für die Generalkommissionen zu versiegen! Erst die einsetzende Neuorganisation des Besiedelungswesens belebte die Kolonisation von neuem; die Zahl der Gründungen stieg in den folgenden Jahren allmählich wieder bis auf 1600.

Das neue Moment, das in die Erscheinung getreten war, war die Gründung leistungsfähiger gemeinnütziger Ansiedelungsgesellschaften[2/3] unter staatlichem Einfluß und unter Leitung geschulter

[1]) Dieser Rückgang ist in einem gewissen Umfange auch auf das Verbot der Ausgabe von Rentengütern an Polen zurückzuführen. Die Generalkommission in Bromberg hatte bis Ende 1896 2000 Polen angesiedelt, d. s. $^1/_3$ aller bis dahin gegründeten Stellen.

[2]) Bisher bestehen in den östlichen Provinzen drei solcher Gesellschaften: die pommersche Landgesellschaft in Stettin (1903 gegründet, 1910 umgestaltet), die ostpreußische Landgesellschaft in Königsberg (1905 gegründet, 1910 umgestaltet) und die 1910 gegründete Landgesellschaft „Eigene Scholle" in Frankfurt a. O. Es sind durchweg Gesellschaften m. b. H., an denen der Staat, die Provinz, Genossenschaftsverbände, ferner die Kreise, bei der Eigenen Scholle besonders zahlreich auch Städte, Erwerbsgesellschaften und Privatleute beteiligt sind. Ähnliche Gesellschaften bestehen in Hannover und Kiel, wo besonders die Moor- und Heidekultur sowie die planmäßige Begründung von Arbeiterstellen in Betracht kommt. In Schlesien steht die Gründung einer gemeinnützigen Ansiedlungsgesellschaft nahe bevor und auch für Sachsen ist sie in die Wege geleitet.

[3]) Außer den gemeinnützigen Gesellschaften gibt es Erwerbsgesellschaften, die bei der inneren Kolonisation erfolgreich mitgewirkt haben und in beschränktem Umfange noch mitwirken; so namentlich die Landbank.

Persönlichkeiten. Das Aufkommen dieser Gesellschaften hatte jedoch noch einen anderen Einfluß auf die Tätigkeit der Generalkommissionen. Blieb zwar zunächst auch hier eine weitgehende Mitwirkung von ihrer Seite notwendig, so mußten sie doch mit dem allmählichen Erstarken der Gesellschaften mehr und mehr zurücktreten und einer Art Selbstverwaltung die Bahn freilassen.[1]) Die Gesellschaften fassen einerseits ihre Aufgabe bei der Gründung von Rentengütern, insbesondere Kolonien, anders auf als private Unternehmer, sie haben die gleichen Ziele wie die Generalkommission selbst — dafür gibt ihre Zusammensetzung, die Beteiligung des Staates und die Begrenzung der Gewinnbeteiligung auf 4 oder 5% eine vollkommen ausreichende Gewähr. Sie sind anderseits voll in der Lage, die in dem Ges. v. 1891 gerade dem Rentengutsausgeber zugedachte Rolle als Träger der inneren Kolonisation zu übernehmen und die Bresche selbst auszufüllen, in die seinerzeit die Generalkommission notgedrungen hatte einspringen müssen.[2]) Schon bei der Auswahl der Güter wird die Mitwirkung der Generalkommission entbehrlich werden, zumal die Gesellschaften ein reicheres Angebot als die Generalkommissionen erhalten werden, auch nicht wie diese auf die ihnen angebotenen Besitzungen beschränkt sind, sondern geeignete Objekte verkaufslustiger Besitzer an sich heranziehen können. Unbedenkich kann ihnen die sehr wichtige Preisbestimmung der Güter überlassen werden, da hierfür eine nach kaufmännischen Gesichtspunkten arbeitende richtig geleitete Gesellschaft geeigneter ist als eine staatliche Behörde, selbst wenn sie durch kreiseingesessene Taxatoren unterstützt wird (vgl. Sterneberg R. S. 48 ff.). Die Erfahrung lehrt denn auch, daß die Kaufpreise der Gesellschaften infolge Ausnutzung günstiger Kaufgelegenheiten im Durchschnitt jedenfalls nicht höher sind als die Taxen der Generalkommission. Auch bei der Feststellung des Einteilungsplanes nebst der zugehörigen Preisfestsetzung für die Rentenstellen könnte die Gesellschaft die Entscheidung in der Hand haben, ohne daß Nachteile für die Ansiedelungen zu befürchten wären; für die Beurteilung der hierbei in erster Linie beteiligten landwirtschaftlichen und Verkaufsinteressen ist sie als besonders sachverständig zu erachten, zumal sie dabei die im Verkehr mit den Kaufbewerbern gemachten Beobachtungen vorteilhaft verwerten kann. Sie wird ferner unschwer in der Lage sein, über die Ansiedler sich Auskunft zu

[1]) Diese Entwickelung ist bei der ostpreußischen Landgesellschaft soweit vorgeschritten, daß die Generalkommission seit 1912 ihr gegenüber auf die Übernahme der Renten nach den §§ 1—11 Ges. 91 beschränkt ist. Vgl. Archiv IV S. 141. Eine so weitgehende Ausschaltung kann allerdings, wie unten auszuführen sein wird, nicht für zweckmäßig erachtet werden.

[2]) Wegen der folgenden Ausführungen vgl. Stumpfe im Archiv I 8 ff.

verschaffen, auf die Errichtung zweckmäßiger und billiger Gehöfte und auf die Bautätigkeit ihr Augenmerk zu richten, sowie die nötigen Meliorationen durchzuführen. Zur Bildung von Arbeiterrentengütern, die viel Kleinarbeit und genaue örtliche Kenntnis erfordert, wird sie eine Ergänzung in lokalen, insbesondere Kreisgesellschaften, erhalten müssen, denen sie ihrerseits mit Rat und Tat beistehen müßte. Die zu allen diesen Arbeiten notwendigen Verwaltungs- und technischen Beamten und Vertrauensmänner wird sie sich ohne Schwierigkeiten beschaffen können; die Ausnutzung der modernsten Verkehrsmittel wird zudem auch den Leitern selbst die Möglichkeit umfangreicher eigener Aufsicht geben.

Stehen sonach einer weitgehenden Ausschaltung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Generalkommissionen durch die großen gemeinnützigen Gesellschaften schwerwiegende Bedenken nicht entgegen,[1] so ist sie in mancherlei Hinsicht sogar wünschenswert. Es ist das einmal ein Gebot der praktischen Durchführung und der Vereinfachung. Dann können aber derartig orgarnisierte und mit allen Hilfsmitteln ausgestattete Gesellschaften die Fessel einer umfassenden staatlichen Aufsicht und Mitwirkung, wie sie insbesondere in dem Frankfurter Verfahren verkörpert ist, füglich nicht ertragen. Vor allem wird durch ihre leichte Beweglichkeit das unter der Leitung einer staatlichen Behörde meist schwerfällige und langsame Besiedelungsverfahren wesentlich beschleunigt, und es werden durch Abkürzung der Zwischenverwaltung und schnellen Ersatz der aufgewendeten Mittel große Werte gewonnen, die der Besiedelung wieder zugute kommen können.

Nicht auf die Gesellschaften übergehen könnten diejenigen Funktionen, die ein Ausfluß der Staatshoheit sind und gleichzeitig in einem geschäftlichen Widerstreit zu den Interessen der Landgesellschaften stehen. Der Staat muß sich vor allem die Entscheidung darüber wahren, ob der gewährte Kredit sicher ist. Er muß auch stets als oberste Instanz über dem ganzen stehen und prüfen, ob wirklich für eine gedeihliche Entwickelung der Ansiedelungen die Grundlage geschaffen ist.[2] Da Besitzer und gewerbsmäßige Parzellanten formell von der Besiedelung nicht ausgeschlossen werden können, wird er schließlich auch fernerhin in die Lage kommen können, mit diesen zusammen Rentengüter zu begründen und dabei eine umfassende

[1] Die Bedenken, die gegen die Gesellschaften an sich geäußert werden, sind hier nicht zu erörtern.

[2] Ihren landeskulturellen Aufgaben (vgl. oben) kann die Generalkommission dabei auch ohne Mitwirkung im einzelnen gerecht werden; entgegen dem Oberlandeskulturgericht (vgl. Z. 37 S. 46 ff.) kann daher eine Gesetzesänderung für die Ausschaltung in den oben festgelegten Grenzen umsoweniger für nötig erachtet werden, als das Ges. 91 die spätere umfassende Mitwirkung garnicht ins Auge gefaßt hatte.

Wirksamkeit entfalten zu müssen; doch steht aus den oben angedeuteten Gründen zu erwarten, daß die Tätigkeit der Gesellschaften sich allmählich zu einem tatsächlichen Monopol entwickeln wird.

In hohem Maße wünschenswert erscheint schließlich die weitere Mitwirkung einer staatlichen Behörde in juristischer und technischer Beziehung — bei Vermessung, Vertragsschluß, Eigentumsübertragung und Aufnahme des Ablösungsvertrages. Es würde nicht im Interesse der Gesellschaften noch auch in dem der Rentengutsbildung liegen, wenn diese sich, wie es gegenwärtig bei der ostpreußischen Landgesellschaft versucht wird, ganz aus dem Rahmen des § 12 lösen und lediglich gemäß der §§ 1—11 des Gesetzes vollziehen würde.[1] Es müßten sonst die Verträge vor einem Richter oder Notar abgeschlossen werden; für jedes Rentengut würde eine Auflösung nötig sein, und erst im Anschluß daran könnte die Rente im Grundbuch eingetragen und abgelöst werden; die Vermessungsgeschäfte müßten durch ein eigenes Büro ausgeführt werden.[2]

Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der ferneren Bearbeitung der neuen Aufgaben.

Der soeben gekennzeichnete Entwickelungsgang der inneren Kolonisation läßt in Verbindung mit der Charakteristik der übrigen neuen Aufgaben[3] den Schluß zu, daß das „neue" Arbeitsgebiet der Generalkommissionen ohne Zuweisung eines weiteren Wirkungskreises nicht mehr groß genug ist, um ihre Existenz als Sonderbehörde zu rechtfertigen — zumal wenn berücksichtigt wird, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil ihrer Geschäfte durch die Spezialkommissare wahrgenommen wird. Er zwingt aber weiter zu einer Prüfung, ob die Übertragung gerade der Rentengutsbildung auf eine Sonderbehörde nach der jetzigen Lage der Dinge überhaupt als zweckmäßig anzusehen ist. Nach dem Auftreten der gemeinnützigen Gesellschaften kann die damit verbundene Arbeit ohne

[1] Ebenso Haack K. zu § 12 Ges. 91.

[2] Nach dem gegenwärtigen Rechtszustande steht auch nur bei Gründungen nach § 12 Zwischenkredit und Freiheit von Kosten und Landesstempel zu.

[3] Die Aufsätze im preuß. V. Bl. 30 S. 353 und 33 S. 563 und im Arch. I S. 207 berücksichtigen weder diese beiden Momente noch ziehen sie in Verbindung damit die erforderlichen Folgerungen aus der Erfüllung der alten Aufgaben. Dabei würde durch den gleichzeitig in ihnen vorgeschlagenen Ausbau der Spezialkommissare zu einer selbständigen Instanz die Tätigkeit der Generalkommission selbst weiter erheblich eingeschränkt. Wenn auch anderseits nicht zu verkennen ist, daß die Aufsicht über die jedenfalls beizubehaltenden Spezialkommissare, insbesondere bei den Zusammenlegungen, und das Aufstellen leitender Grundsätze besser von einem provinziellen Mittelpunkte erfolgt, so kann dies gegenüber den obigen Ausführungen für den Fortbestand einer besonderen Behörde nicht ausreichend ins Gewicht fallen.

Bedenken von den ordentlichen Behörden in regelmäßigen Geschäftsgange geleistet werden. Jetzt kann daher der früher zurückgestellte Gesichtspunkt entscheidend in die Wagschale fallen, daß die innere Kolonisation eine Frage allgemein volkswirtschaftlicher und politischer Natur ist, die für alle Zweige unseres Wirtschaftslebens weitgehende Bedeutung hat und daher tunlichst in die Hände der Behörden der allgemeinen Verwaltung zu legen ist. Die bisherige Regelung hatte einen Dualismus zur Folge, der die Durchführung der inneren Kolonisation vielerorts hemmen mußte. Gerade hier ist die Generalkommission mehr als in der älteren Periode in das Gebiet der allgemeinen Verwaltung, die durch die Begründung großer Ansiedelungen wesentlich berührt wird, eingedrungen. Für die ordentlichen Behörden bestand immer die Schwierigkeit, die ohne ihre Verantwortung[1] geschaffenen Ansiedelungen kommunal unterzubringen und die Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse zwang zu einer gemeinsamen Arbeit, bei der häufig die gegenseitige Übereinstimmung nur schwer hergestellt werden konnte. In der Hand des Regierungspräsidenten würde sich die innere Kolonisation einheitlich dem Rahmen der allgemeinen Landesverwaltung einfügen; die Regelung der Kirchen- und Schulverhältnisse, bei der die Regierung als Aufsichtsinstanz schon jetzt mitzuwirken hat, würde durch das Ausscheiden einer außenstehenden Behörde vereinfacht, auch würde die Schulabteilung den Wünschen des Regierungspräsidenten in höherem Maße Rechnung tragen; weiter würde die Möglichkeit einer Einwirkung auf die Landräte und Kreisausschüsse geschaffen, die den Generalkommissionen als Besiedelungsbehörde nicht zusteht.[2]) Schließlich kann die Erteilung der Ansiedelungsbefugnis, die den Generalkommissionen 1904 belassen werden mußte, in die Hände der Kreisausschüsse gelegt werden, denen 1904 aus zwingenden Gründen (vgl. Herrenhaus 1904 Druckf. Nr. 40) schon die Festsetzung der öffentlichen Leistungen übertragen worden ist.

Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Übertragung weiterer großer Aufgaben.

Gleichviel aber ob den Generalkommissionen die innere Kolonisationen in ihrer jetzigen Lage belassen oder genommen würde, jedenfalls müßten ihnen andere Aufgaben von größter Bedeutung und Ausdehnung

[1]) Allerdings sollen sie nach Ministerialanweisung von allen ihre Zuständigkeit berührenden wichtigen Maßnahmen tunlichst vorher verständigt werden.

[2]) Diese sind nach § 37 V. 17 nur berechtigt, innerhalb ihrer eigenen Zuständigkeit den Unterbehörden der Regierung „Aufträge" zu erteilen, treten aber nicht etwa während der Dauer des Auseinandersetzungsverfahrens an die Stelle der ordentlichen Aufsichtsbehörden. O. V. G. 21 S. 281.

übertragen werden, um sie lebensfähig zu erhalten. Tatsächlich ist dieser Gedanke von Kennern lebhaft befürwortet worden (vgl. vor allem Glatzel in Z. 32 S. 264 ff.). Es ist angeregt, die Generalkommissionen in Weiterentwickelung der ihnen auf dem Gebiete der Landeskultur gegebenen Zuständigkeit zu einer Landeskultur-Provinzialbehörde auszubauen, ihr insbesondere das ganze Meliorations-, Deich- und Wasserwesen, das Ansiedelungs- und Fideikommißwesen, vielleicht auch die Domänen und die Enteignung zu übertragen und dadurch nunmehr eine dauernde Grundlage zu geben. Nicht viel anderes bedeutet auch der Ruf nach einer Landeskulturbehörde, soweit er ohne Bezugnahme auf die Generalkommissionen ausgesprochen wird (vgl. P. V. Bl. 31 S. 337). Einer solchen Behörde sollte naturgemäß auch die landeskulturell bedeutsame innere Kolonisation belassen werden. Es wäre das jedoch ein Schritt, durch den die bisherigen Bahnen unserer Verwaltung an einer wichtigen Stelle aufgegeben würden. Als seinerzeit die Generalkommissionen geschaffen wurden, war allerdings im § 39 des Landeskulturedikts vom gleichen Tage für Landesökonomie und Kultursachen die Begründung von selbständigen, wenn auch den Regierungen angegliederten Landesökonomiekollegien unter der Leitung des Generalkommissars in Aussicht genommen worden.[1]) Sie wurden aber durch § 10 der Verordnung v. 30. 4. 1815 (S. 95) aufgehoben und in ihrer Eigenschaft als Landeskulturbehörde durch die Regierungen ersetzt. Diese wurden in den §§ 2, Nr. 4, 3 Nr. 1—3 der Regierungsinstruktion für zuständig erklärt

> für die landwirtschaftliche Polizei und folglich alle Landeskulturangelegenheiten; für Gemeinheitsteilungen, Abbaue und Zerschlagung größerer Güter, Verwandlung von Diensten in Geldabgaben, Abfindung von Servituten, Vorflut, Entwässerung und Landesmeliorationen, für Domänen und Forsten, Wasserstraßen, Strom-, Deich- und Brückenbauten, für Forst- und Jagdpolizei,

soweit diese Gegenstände nicht besonderen (d. h. anderen) Behörden ausdrücklich zugewiesen würden. Dies ist zwar in mannigfacher Beziehung geschehen. Teils sind andere Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, teils besondere Behörden, wie die Generalkommissionen, mit diesen Gegenständen betraut worden.[2]) Kreis- und

---

[1]) Nur in Königsberg hat ein Landesökonomiekollegium kurze Zeit bestanden. — Das moderne L. Ö. K. dient als Beirat des Landwirtschaftsministers und als Geschäftsstelle der Landwirtschaftskammern zur Bearbeitung gemeinschaftlicher Angelegenheiten.

[2]) Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhange auch auf die Verteilung dieser Gegenstände auf den Regierungspräsidenten einerseits und die Regierung, Abteilung für Domänen und Forsten, anderseits.

Bezirksausschüsse haben Befugnisse auf dem Gebiete der Wasser-, Deich-, Fischerei- und Jagdpolizei und des Ansiedelungswesens (vgl. §§ 65—108 Zuständigkeitsgesetz). Den Oberpräsidenten ist die Durchführung der neuen wasserwirtschaftlichen Gesetze vom 4. 8. 1904 (S. 185, 197), vom 1. 4. 1905 (S. 179) und 12. 8. 1905 (S. 335) übertragen; sie sind ferner zuständig für die Angelegenheiten, die über den Bereich einer Regierung hinausgehen, und haben durch die Verfügung über verschiedene staatliche Fonds eine Einwirkung auf das Meliorationswesen. Für die großen Ströme sind unter Leitung eines Oberpräsidenten oder Regierungspräsidenten Strombauverwaltungen mit technischen wie obrigkeitlichen und polizeilichen Befugnissen gebildet worden. Den Generalkommissionen war mit ihren alten Aufgaben aus dem Ressort der Regierungen die negative Seite der Landeskultur, die Befreiung der Landwirtschaft von Hemmnissen und Fesseln übertragen; sie haben hierbei aber, wie oben ausgeführt ist, auch für deren positive Förderung nach Möglichkeit Sorge zu tragen und haben hierzu bei den eigentlichen Auseinandersetzungen und den Rentengutsbildungen durch Ausführung von Meliorationen und Pflege der Landwirtschaft und ihrer Nebenbetriebe in reichstem Maße Gelegenheit gehabt (Metz i. K. S. 40 ff.). Auch die neuen Aufgaben spielen mehr oder weniger auf das Gebiet der Landeskultur hinüber: insbesondere die Bildung von Wassergenossenschaften, der Ankauf von Ödländereien zu Aufforstungszwecken und die Moorbesiedelung.[1])

Trotz dieser Abzweigung der verschiedensten Landeskulturangelegenheiten ist noch jetzt der Regierungspräsident entsprechend dem Gedanken der Regierungsinstruktion der Brennpunkt dieses Tätigkeitsgebietes, zumal er auch auf die Landräte und Kreisausschüsse einen maßgebenden Einfluß hat. In seiner Hand liegt insbesondere die Bildung von Wassergenossenschaften[2])[3]) und Deichverbänden, die Aufsicht über letztere wie über gemeinschaftliche Holzungen und Gemeindewaldungen (vgl. Glatzel S. 270); und er ist es, der im Verein mit den ihm nachgeordneten Behörden der Träger der allgemeinen

[1]) Oben ist darauf hingewiesen, daß die Zuständigkeit der Generalkommissionen in diesen Beziehungen nicht ausschließlich ist und daß der Ankauf von Ödländereien und die Moorbesiedelung ihnen nur im Verwaltungswege übertragen ist.

[2]) Die Zuweisung der Bildung einer Wassergenossenschaft an die Generalkommission hat den Vorteil, daß diese bei der Bildung gut unterrichtet ist, erscheint jedoch insofern wenig zweckmäßig, als die Meliorationswerke der Generalkommissionen nach Beendigung des Verfahrens an die ordentlichen Behörden übergehen, die nun ihrerseits der genauen Kenntnis der für die Anlage maßgebenden Vorgänge und Grundgedanken entbehren.

[3]) Die Tätigkeit der Generalkommissionen hierbei ist dagegen nur geringfügig.

Landeskultur geblieben ist. Durch Erlaß vom 30. März 1912 sind ihm demgemäß auch die bisher formell dem Oberpräsidenten unterstellten Meliorationsbaubeamten untergeordnet worden, sodaß er jetzt auf deren Geschäftsführung und Arbeit den gebührenden amtlichen Einfluß hat. Der Vorschlag, ihm diese Stellung zu nehmen und auf eine selbständige Landeskulturbehörde, insbesondere die Generalkommission zu übertragen, kann nur im Zusammenhang mit dem Grundgedanken der großen Verwaltungsreform, in deren Zeichen wir gegenwärtig stehen, beurteilt werden. Bei dieser wird neben einer Vereinfachung von Geschäftsgang, Instanzenzug und Verfahren und neben einer weitgehenden Dozentralisation innerhalb des Behördensystems ein Zusammenschluß des Behördenaufbaues anzustreben sein. Der schon jetzt schwer zu übersehende Behördenorganismus und die Zuständigkeit der einzenen Behörden darf nicht noch verwickelter gestaltet werden, da dadurch den Beteiligten wie den Behörden die Wahrung von Interessen und die Erledigung der Geschäfte erschwert werden würde. Nur Sonderaufgaben, die nicht unlösbar mit der allgemeinen Verwaltung verknüpft sind, und die zugleich so umfangreich sind, daß sie von den ordentlichen Verwaltungsbehörden im regelmäßigen Geschäftsgange nicht bewältigt werden können, sollten Spezialbehörden anvertraut werden;[1]) denn diese sind von den übrigen Staatsbehörden losgelöst und ohne ausreichende Fühlung mit ihnen; sie werden stets einseitig das Bestreben haben, nur die ihnen anvertrauten Interessen zu wahren, und dabei leicht das Allgemeininteresse aus dem Auge verlieren. Der Hinweis auf die umfangreiche Bildung von Ministerien aus dem Ministerium des Innern heraus im Laufe des vorigen Jahrhunderts (vgl. Glatzel S. 265) kann demgegenüber nicht ins Treffen geführt werden, da dort die Arbeitsteilung notwendig wurde infolge der steten Ausdehnung des Staates und seiner Aufgaben und infolge der größeren Anfordungen, die die Gesetzgebung — zumal unter dem Parlamentarismus — und die zweckmäßige Pflege der einzelnen Verwaltungszweige gerade an die Zentralinstanz stellte. Die Schaffung von Provinzial-Sonderbehörden war geboten und zweckmäßig bei der Verwaltung der Eisenbahnen, des Bergbaues, der indirekten Steuern und zur Erfüllung jener alten zugleich mit umfassender Rechtsprechung verknüpften Aufgaben der Generalkommissionen — sie ist zu verwerfen, wenn es sich um einen Verwaltungszweig wie die allgemeine Landeskultur handelt, die in alle Gebiete des menschlichen Lebens eingreift, in einem untrennbaren Zusammenhange und in engen Wechselbeziehungen zu den anderen Aufgaben der inneren Verwaltung steht und für deren Förderung die Vertraut-

[1]) so auch Graf von Keyserlingk im Arch. f. i. K. S. 243.

heit der ordentlichen Behörden mit Land und Leuten eine sichere Grundlage gibt. Bei der Übertragung auf eine Sonderbehörde könnte demnach ein schädlicher Dualismus nicht ausbleiben.

Diesen Nachteilen würde auch dadurch nicht ein Riegel vorgeschoben werden, daß die Generalkommissionen, wie schon seit Jahren auch im Interesse ihres jetzigen Aufgabenkreises vorgeschlagen wird, neu organisiert, insbesondere dem Oberpräsidenten angegliedert und damit in engeren Zusammenhang mit der allgemeinen Verwaltung gebracht werden würde. Denn wenn erwogen wird, daß der Oberpräsident im Laufe der Jahre immer mehr seiner historischen Stellung als Aufsichtsbehörde entwachsen und in steigendem Maße mit der Exekutive befaßt worden ist und daß von der Verwaltungsreform eine weitgehende Abwälzung bisheriger Ministerialgeschäfte auf ihn zu erwarten ist, so wird der Schluß nicht abzuweisen sein, daß er der Landeskulturbehörde nicht die erforderliche Aufmerksamkeit wird entgegenbringen können und daß sie trotz Ihrer Angliederung an ihn mehr oder weniger ein Sonderdasein führen wird.[1]) Aber selbst wenn man hiervon absieht, so sprechen doch gewichtige Gründe dafür, die Landeskulturangelegenheiten gerade der Instanz des Regierungspräsidenten zu überweisen. Er verfügt über das Heer der Landräte und Kreisausschüsse, deren gleichzeitige Unterordnung unter eine eigene Landeskulturbehörde zu großen Unzuträglichkeiten führen würde. Er ist der Mittelpunkt der inneren Verwaltung, deren Einheitlichkeit durch Schaffung einer solchen Behörde gestört werden würde. Er hat denjenigen Abstand von den örtlichen Verhältnissen und den beteiligten Personen, der es ihm ermöglicht, mit dem Ueberblick über ein umfangreiches Gebiet eine innige Fühlung mit Land und Leuten verbinden und eine eigene auf unmittelbarer Anschauung beruhende Initiative zu entwickeln. Gerade hierauf kommt es aber bei der Förderung der Landeskultur in erster Linie an. Eine Überlastung ist dabei nicht zu befürchten, zumal wenn bei der Verwaltungsreform ein Teil seiner bisherigen Befugnisse auf die Kreisinstanz übergeht.

Nach allem muß man davon absehen, den Generalkommissionen weitere große Aufgaben zuzuweisen. Wo sie ihre alten Aufgaben im wesentlichen erfüllt haben — in Königsberg, Frankfurt und demnächst auch in Breslau[2]) —, kann daher nach den früheren Ausführungen ihre Aufrechterhaltung als selbständige Spezialbehörden weder notwendig noch zweckmäßig erscheinen. Ihr Wirkungskreis

---

[1]) vgl. Graf v. Keyserlingk a. a. O.

[2]) Von der Generalkommission Breslau werden jedenfalls sogleich die Provinzen Westpreußen und Posen, die ihr 1909 vorläufig überwiesen waren, abzutrennen sein.

ist denjenigen Behörden zu übertragen, die ihn erledigen müßten, wenn die Generalkommissionen nicht als Sonderbehörde geschaffen wären: den Behörden der allgemeinen Landesverwaltung und den ordentlichen Gerichten.

Schluß.

Zum Schluß ein kurzer Hinweis auf die Folgen, die die Aufhebung der Generalkommissionen nach sich ziehen müßte. Für die Regierungen, denen die Aufgaben der Generalkommissionen in der Hauptsache zufallen werden,[1]) erscheint — auch zum Besten ihres jetzigen Wirkungskreises die Bildung einer besonderen landwirtschaftlichen Abteilung zweckmäßig, der sämtliche Landeskulturangelegenheiten zu übertragen wären. Sie wäre nicht kollegial, sondern entsprechend der jetzigen Präsidialabteilung einzurichten; dem Regierungspräsidenten sind Verwaltungsbeamte, Juristen und landwirtschaftlich technisch ausgebildete Räte beizugeben. Durch Übernahme der bisherigen Beamten der Generalkommissionen würden deren Erfahrungen den staatlichen Aufgaben weiterhin nutzbar bleiben. Die agrarrechtlichen Streitigkeiten sind Spruchkollegien (vgl. § 3 V. 44) oder Landeskulturausschüssen (vgl. P. V. Bl. 33 S. 365), besser vielleicht den Bezirksausschüssen zu übertragen, bei denen die wünschenswerte Beteiligung des Laienelements vorhanden ist und denen ein Spezialkommissar als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied überwiesen werden könnte;[2]) mit der Entscheidung der rein bürgerlichen Prozesse sind die ordentlichen Gerichte zu betrauen.

Für die Erledigung der verbleibenden „alten" Aufgaben sind zwar bei dieser Regelung Nachteile nicht zu verkennen; sie lassen sich aber wesentlich beschränken. Zur Anmeldung rein zivilrechtlicher Ansprüche könnten Ausschlußfristen zugelassen werden; die Verschleppung der Prozesse wäre entsprechend dem Vorgange Hannovers mit Nichtberücksichtigung der Ansprüche — bei der Rentengutsbildung insbesondere mit Verlust des Anspruches auf Übernahme der Rente — zu ahnden. Vor allem erscheint es im Interesse der alten Aufgaben zweckmäßig, die Spezialkommissare beizubehalten und sie, einem berechtigten alten Wunsche weitester Kreise entsprechend, zu einer eigenen Instanz — für wichtige Entscheidungen unter Beteiligung von Laien — auszubauen. Wenn man sie in eine enge Verbindung mit der Kreisbehörde bringt, werden sie zugleich als landwirtschaftlich-

[1]) Inwieweit die Geschäfte im einzelnen auf die Kreisinstanz, die Spezialkommissare (s. u.), die Regierungen oder etwa auf die Bezirksausschüsse zu verteilen sind, ist hier nicht zu erörtern.

[2]) Das Verwaltungsstreitverfahren ist zudem ebenfalls im wesentlichen von dem sog. Amtsbetrieb und der Offizialmaxime beherrscht.

technische Sachverständige mehr als bisher in den Dienst der allgemeinen Landeskultur gestellt werden können.[1])

Sollten die Generalkommissionen in Zukunft nach und nach aufgehoben werden,[2]) so ist danach für die befriedigende Erfüllung ihrer Aufgaben in der Zukunft volle Gewähr vorhanden. Anderseits wird die Geschichte stets anerkennen, daß die Generalkommissionen während ihres Bestehens in stiller, mühevoller Arbeit zum Segen unserer Landwirtschaft ein gewaltiges Werk vollbracht haben,

---

[1]) Ihnen kann auch ein Teil der „neuen" Aufgaben der Generalkommission selbständig übertragen werden.

[2]) Die seit Jahren erhobene und durch die Aufhebung einzelner Generalkommissionen naturgemäß nicht berührte Forderung einer Neuorganisation dieser Behörde konnte im Rahmen der Arbeit nur durch kurze Hinweise berücksichtigt werden. Erstrebt wird dabei vor allem Einführung bürokratischer Verfassung, Erhebung der Spezialkommissare zur ersten Instanz, Beteiligung des Laienelements bei deren Entscheidungen, schließlich Herstellung engerer Beziehungen zur allgemeinen Verwaltung. Vgl. Riechert; P. V. Bl. 23 S. 193 ff. 33 S. 563 ff.; Abg. H. 1900 Anl. 3 S. 1748 ff.